

**FETWA ZU
SELBSTMORDANSCHLÄGEN
UND
TERRORISMUS
INHALTSVERZEICHNIS;
ZUSAMMENFASSUNG
&
LITERATURVERZEICHNIS**

**SHAYKH-UL-ISLAM
DR MUHAMMAD TAHIR-UL-QADRI**

**Übersetzt Von:
M. Farooq K. Irshad**

Idara-Minhaj-ul-Quran Frankfurt
Albusstr. 19
60313 Frankfurt a. Main

Idara Minhaj-ul-Quran Berlin
Perleberger Strasse 42
10559 Berlin, Germany
Tel.: 0049 30 39838182
Email: mqiberlin@yahoo.de

Erste Auflage Juni 2010

© Minhaj Publikationen 2010. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Werks darf, auch nicht sporadisch; es sei denn, es liegt eine Prokuration durch den Herausgeber vor, in einem Abfragesystem gespeichert, noch in irgendeiner Form, oder durch irgendwelche Mittel elektronisch, mechanisch, Papieren oder anderweitig wiedergegeben werden.

ISBN 978-3-9813792-0-4

Design & Satz: MQI Publications

Gedruckt durch die Minhaj-ul-Quran Druckerei, Pakistan

INHALTSVERZEICHNIS



Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
Extrakt des Fetwa	25
Mögliche problemorientierte Fragen und ihre Antworten	33
Eine gute Absicht kann nie eine Untugend in eine Tugend abwandeln	44
Literaturverzeichnis	53

VORWORT



Hiermit wird die Transkription der Einleitung (Fetwa zu Selbstmordanschlägen und Terrorismus) ins Deutsche, zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis und dem Quellenverzeichnis des Fetwa oder dem islamischen Rechtsgutachten, vorgetragen von Eurer Exzellenz Shaykh-ul-Islam Dr. Muhammad Tahir-ul-Qadri; ein hoch angesehener islamsicher Gelehrter und eine anerkannte Autorität des Islam, zum Thema Selbstmordanschläge und Terrorismus, die im Namen des Islam verübt werden, präsentiert. Es wird als ein bedeutender und historischer Schritt angesehen, das erste Mal, dass hierdurch eine explizite und unmissverständliche Rechtsverordnung gegen Terroristen weithin ausgestrahlt wird. Das ursprüngliche Fetwa ist in Urdu verfasst und fasst bis zu 600 Seiten Forschungsarbeit und Quellenangaben aus dem Quran, Hadithe [Überlieferungen und Aussagen des Propheten Muhammad (S)], die Meinungen der Gefährten (des Propheten) und validierte Gutachten islamischer Rechtsgelehrter. Die hier vorgestellte Einleitung beabsichtigt es dem allgemeinen Leser die wesentliche Botschaft der Rechtsverordnung zu vermitteln, während das Inhaltsverzeichnis ausgearbeitet wurde, um einen

Einblick auf die relevanten, diskutierten und erläuterten Themen der Gesamtausgabe zu vermitteln, die schließlich vollkommen ins Deutsche übersetzt werden wird. Das Quellenverzeichnis ist am Ende dieser deutschen Übersetzung zwecks Übersicht des wissenschaftlichen Apparates, auf den sich der Autor bezieht, aufgelistet.

Der Umfang und das Ausmaß der ursprünglichen Arbeit ist dafür gedacht, um jeden Zweifel auszuheben und nichts unversucht zu lassen, jede mögliche Rechtfertigung für die Selbstmordanschläge, die die Täter oder ihre Befürworter anführen könnten, zu beseitigen. In der Tat geht Dr. Tahir-ul-Qadri diesen entscheidenden Schritt weiter und erklärt kategorisch, dass die Selbstmordanschläge und Attacken gegen zivile Ziele nicht nur vom Islam verdammt, fernerhin exkommuniziert werden. Darüber hinaus gilt es als Novum, dass die vorliegende Arbeit schriftliche, historische und klassisch wissenschaftliche Referenzen konsultiert, welche die Pflichten der Regierungen islamischer Staaten zwecks Eliminierung terroristischer Komponenten aus der Gesellschaft qua dezidierter Intervention herausstellt.

Das Edikt wurde hauptsächlich im Zusammenhang der jüngsten Serie an Selbstmordgräueltaten - ausgeübt in Pakistan gegen mannigfache zivile Ziele vorgetragen. Trotzdem gibt es im Rahmen des Fetwa klare Urteile, welche die Attacken tangieren, die mit nicht weniger Schlagkraft, gegen westliche Ziele in muslimischen Ländern oder in der Tat selbst im Westen von den

FETWA ZU SELBSTMORDANSCHLÄGEN UND TERRORISMUS

sogenannten selbstgezogenen Terroristen verrichtet werden. Es wird gehofft, dass dieses Werk eine profunde Auswirkung hauptsächlich auf zweierlei Hinsicht haben wird. Erstens, man löst sich von der Auffassung, dass der Islam und die Muslime auf irgend eine Art mit dem Terrorismus gleichbedeutend sind und die gegen die Muslime und ihre Gelehrten, insbesondere, gerichtete Anschuldigung beseitigt, dass sie nicht genug tun, um die terroristischen Anschläge zu verdammen. Zweitens und weitaus wichtiger, wird dieses Rechtsgutachten klare, kategorische und umfangreiche Vorschriften erbringen, die die verwirrten und leicht zu beindruckenden jungen Muslime im Osten oder Westen davon abhalten werden, den Weg des Extremismus und Radikalismus einzuschlagen, der letztendlich zu tödlichen und erschreckenden Resultaten führt, die wir tragischer Weise erfahren.

M. Farooq K. Irshad
Editor der deutschen Version

INHALTSVERZEICHNIS



EXTRAKT DES FETWA

MÖGLICHE PROBLEMORIENTIERTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

EINE GUTE ABSICHT KANN NIE EINE UNTUGEND IN EINE TUGEND
ABWANDELN

KAPITEL 1

DIE BEDEUTUNGEN DES ISLAM

1. Islam ist eine Religion des Friedens und der Sicherheit
2. Die drei Stufen des Islam
 - i. Recherche zur wortgetreuen Bedeutungen des Islam
 - ii. Recherche zur wortgetreuen Bedeutungen von Iman
 - iii. Recherche zur wortgetreuen Bedeutungen von Ihsan

KAPITEL 2

DAS VERBOT DER WAHLLOSEN TÖTUNG DER MUSLIME

ABSCHNITT 1

DIE UNANTASTBARKEIT DES LEBENS UND EIGENTUMS DES MUSLIMS

1. Die Würde eines Gläubigen ist größer als die der Ka'ba
2. Nur das Richten einer Waffe auf einen Gläubigen ist verboten
3. Das Verbot von Massenmorden der Muslime und Gewalt
4. Das Tötungsverbot von Jemandem, der während der Kampfhandlung den Islam annimmt
5. Konspiration mit Terroristen ist auch ein Verbrechen
6. Jene, die Moschen angreifen, sind die größten Übeltäter

ABSCHNITT 2

DIE STRAFE FÜR DIE FOLTER UND TÖTUNG DER MUSLIME

1. Das Töten eines Muslims ist eine größere Sünde als das Zerstören der ganzen Welt
2. Einen Menschen töten ist wie Unglaube
3. Das Massaker der Muslime ist ein blasphemischer Akt
4. Wie der Polytheismus ist auch Todschat das größte Unrecht

5. Blutvergießen ist das größte aller Verbrechen
6. Jene, die Muslime durch Explosionen und anderen Mitteln verbrennen, gehören in die Hölle
7. Der Gottesdienst eines mordenden Muslims ist inakzeptabel
8. Jene, die Muslime quälen, werden Höllenqualen erleiden

ABSCHNITT 3

SELBSTMORD IST EINE VERBOTENE TAT

1. Warum ist Selbstmord untersagt?
2. Verbot des Selbstmordes im Lichte des Qur'ān und der *ḥadīthe*
3. Selbstmörder erleidet vielfache Qualen
4. Verdammung der Führer, die den Selbstmord anordnen
5. Das Paradies ist für denjenigen verboten, der Selbstmord begeht
6. Der Selbstmörder im Jihad verbleibt in der Hölle
7. Der Heilige Prophet offerierte kein Grabesgebet für die Selbstmörder

Das Wesentliche der Erörterung

KAPITEL 3

DAS VERBOT VON WAHLLOSER TÖTUNG WIE PEINIGUNG VON NICHT-MUSLIMEN

1. Das Töten der nicht-Muslime ist verboten

FETWA ZU SELBSTMORDANSCHLÄGEN UND TERRORISMUS

Das Paradies ist für den Mörder eines nicht-muslimischen Staatsbürgers ist verboten

2. Das Verbot der Tötung ausländischer Delegierter
3. Das Verbot der Tötung religiöser Führer
4. Die Strafe der Muslime und nicht-Muslime ist die Gleiche
5. Das Rächen eines Übels, das von einem Nicht –Muslim an andere begangen wurde, ist verboten
6. Der Verbot nicht – muslimische Staatsbürger zu plündern

Das Ausrauben nicht-muslimischer Staatsbürger wird auch bestraft

7. Die Erniedrigung nicht – muslimischer Staatsbürger ist verboten

Die Ankündigung vom Gesandten (s) unschuldige nicht-muslimische Staatsbürger zu unterstützen

8. Der Schutz der nicht-muslimischen Staatsbürger vor interner und externer Aggression
 - i. Der Schutz der nicht-muslimischen Staatsbürger vor interner Unterdrückung
 - ii. Der Schutz der nicht-muslimischen Staatsbürger vor externer Aggression

KAPITEL 4

DAS VERBOT DES TERRORISMUS GEGEN NICHT-MUSLIME SELBST WÄHREND DES KRIEGES

1. Die Untersagung des Tötens nicht-muslimischer Frauen

2. Die Untersagung des Tötens nicht-muslimischer Kinder
3. Die Untersagung des Tötens betagter Nicht-Muslime
4. Die Untersagung des Tötens nicht -muslimischer religiöser Führer
5. Die Untersagung des Tötens nicht-muslimischer Händler und Farmer
6. Die Untersagung des Tötens nicht-muslimischer Angestellter
7. Die Untersagung des Tötens von Nicht-Muslimen, die sich am Kampf nicht beteiligen
8. Nachtoffensive gegen Nicht-Muslime ist untersagt
9. Das Abbrennen der nicht-muslimischen Wohngebiete während des Kampfes ist untersagt
10. Das Einbrechen in feindliche Häuser und ihr Ausrauben ist untersagt
11. Tötung, wie Verletzung des Viehs, sowie Schädigung der Ernte und Besitztümer des Feindes ist untersagt

KAPITEL 5

DER SCHUTZ DES NICHT-MUSLIMISCHEN LEBENS, DER BESITZTÜMER UND GEBETSSTÄTTEN

ABSCHNITT 1

DER SCHUTZ NICHT-MUSLIMISCHER STAATSBÜRGER WÄHREND DER PROPHETISCHEN ZEIT UND DER ÄRA DER RECHTGELEITETEN KALIFEN

FETWA ZU SELBSTMORDANSCHLÄGEN UND TERRORISMUS

1. Der Schutz nicht-muslimischer Staatsbürger zu Zeiten des Heiligen Propheten (auf dem der Friede und Segen sei)
2. Die Rechtslage des Schutzes der Nicht-Muslime zu Zeiten von Ehrwürden Abu Bakr Siddiq
3. Die Rechtslage des Schutzes der Nicht-Muslime zu Zeiten von Ehrwürden Umar
 - i. Steuervergünstigung für nicht - muslimische Staatsbürger
 - ii. Stipendien für körperbehinderte, alte und arme nicht - muslimische Staatsbürger
4. Die Rechtslage des Schutzes der Nicht-Muslime zu Zeiten von Ehrwürden Uthman
5. Die Rechtslage des Schutzes der Nicht-Muslime zu Zeiten von Ehrwürden Ali
6. Die Rechtslage des Schutzes der Nicht-Muslime zu Zeiten von Ehrwürden 'Umar b. 'Abd al-'Aziz

ABSCHNITT 2

DAS VERBOT DES ZWANGS IM GLAUBEN UND DIE ZERSTÖRUNG DER GEBETSSTÄTTEN

1. Die vollständige Freiheit sich fest an dem Glauben und seiner praktischen Rituale zu halten
2. Das Töten eines Nicht-Muslims und die Zerstörung seines Besitzes aufgrund religiöser Differenzen ist verboten
3. Der Schutz von Gebetsstätten der Nicht-Muslime ist eine Praxis des Heiligen Propheten (S)

4. Der Schutz von Gebetsstätten der Nicht-Muslime ist verpflichtend
5. Die Zerstörung von Gebetsstätten der Nicht-Muslime in Ländern mit muslimischer Mehrheit ist untersagt

ABSCHNITT 3

GESETZE BEZÜGLICH DER GRUNDRECHTE VON NICHT-MUSLIMISCHEN STAATSBÜRGERN IN EINEM ISLAMISCHEN STAAT

KAPITEL 6

REBELLION GEGEN DEN MUSLIMISCHEN STAAT, DER ADMINISTRATION UND REGIERUNG IST VERBOTEN

ABSCHNITT 1

WAS IST EINE REBELLION UND WER IST EIN REBELL? (TERMINOLOGIE, DEFINITIONEN UND IHRE ANZEICHEN)

1. Die lexikalische Definition der Rebellion
2. Die terminologische Definition der Rebellion
 - i. Rebellion gemäß der Ḥanafitischen Rechtschule
 - ii. Rebellion gemäß den Mālikī-Juristen
 - iii. Die Shafi‘itische Definition von Rebellion
 - iv. Rebellion nach der Ansicht der Ḥanbalītischen Rechtschule
 - v. Die Definition von Rebellion nach der Ja‘fariyya
 - vi. Die Ansicht der zeitgenössischen Gelehrten über die Begriffsbestimmung von Rebellion

3. Die terminologische Definition von Kampf und Kämpfern
4. Die Charakteristika der Rebellen

ABSCHNITT 2

DIE SCHWERE DES VERBRECHENS DER REBELLION UND IHRE BESTRAFUNG

1. Warum ist Aufruhr ein schwerwiegendes Verbrechen?
2. Der Heilige Prophet (S) verfluchte den bewaffneten Aufstand gegen die muslimische Mehrheit
3. Die Verwarnung der Aufwiegler der Rebellion mit Höllenqualen
4. Die Untersagung mittels Slogans, den Hass und die Gewalt anzuspornen
5. Die Tötung aufgrund konfessioneller Differenzen wird verdammt

ABSCHNITT 3

RECHTSLAGE DER ATTENTATE GEGEN EINE KORRUPTRE REGIERUNG

1. Das Verbot der Rebellion gegen eine Regierung, die sich nicht explizit für den Götzendienst ausspricht
2. Waffen gegen Muslime zu erheben ist ein götzdienerischer (blasphemischer) Akt
3. Der legale und konstitutionelle Weg der Änderung einer korrupten Regierung

ABSCHNITT 4

DAS URTEIL DER VIER IMAME UND ANDERER RENOMMIERTER GEISTLICHER DER UMMA GEGEN TERRORISMUS UND REBELLION

1. Das Urteil von Ehrwürden Imām al-A‘zam Abū Ḥanīfa über den Kampf gegen Terroristen
Ehrwürden Imām al-Ṭaḥawī’s Urteil gegen bewaffnete Rebellion
2. Das Urteil von Ehrwürden Imām Mālik gegen Terroristen
3. Das Urteil von Ehrwürden Imām al-Shāfi‘ī gegen terroristischer Rebellen
4. Das Handeln und Urteil von Ehrwürden Imām Aḥmad b. Ḥanbal gegen Aufruhr
5. Das Urteil von Ehrwürden Imām Sufyān al-Thawrī gegen Rebellion
6. Ehrwürden Imām al-Māwardī’s Urteil über Rebellion
7. Ehrwürden Imām al-Sarakhsī’s Urteil: die Eliminierung der Terroristen ist lebenswichtig
8. Ehrwürden Imām al-Kasānī’s Urteil: Terroristen müssen getötet werden
9. Ehrwürden Imām al-Murghaynānī’s Urteil: der Krieg soll bis zur Beseitigung der Rebellion fortwähren
10. Imām Ibn Qudāma’s Urteil: die Aufrührer sind Ungläubige und Abtrünnige
11. Imām al-Nawawī’s Urteil: Der Konsens der Gefährten zur Tötung der Rebellen

12. Al-Tātārkhāniyya's Urteil: man muss mit der Regierung gegen die Terroristen kooperieren
13. Das Urteil von Imām Ibrāhīm b. al-Mufliḥ al-Ḥanbalī: der Regierung obliegt die Kriegsführung
14. Das Urteil von 'Allāma Zayn al-Dīn b. al-Nujaym
15. Das Urteil von 'Allāma al-Jazīrī

ABSCHNITT 5

URTEILE VON ZEITGENÖSSISCHEN SALAFI-GELEHRTEN GEGEN REBELLEN

1. Terroristen sind die Khawārij unserer Zeit: Nāṣir al-Dīn al-Albānī
2. Die Muslime für ungläubig zu erklären, ist ein Zeichen der Khawārij: Shaykh 'Abd al-'Azīz b. 'Abd Allāh b. al-Bāz
3. Die Terroristen von Heute ist eine Bande von Ignoranten: Shaykh Ṣāliḥ al-Fawzān
4. Terroristische Aktivitäten sind nicht *Jihād*: Muftī Nadhīr Ḥusayn aus Delhi
Das Wesentliche der Erörterung

KAPITEL 7

DER KAMPF DER KHAWĀRIJ UND ZEITGENÖSSISCHER TERRORISTEN

ABSCHNITT 1

DER BEGINN DES KAMPFES DER KHAWĀRIJ UND IHRE GLAUBENSÜBERZEUGUNGEN UND IDEOLOGIEN

1. Lexikalische und terminologische Bedeutungen
2. Der Kampf der Khawārij im Lichte des Heiligen Qur'ān
 - i. Die Khawārij haben Abneigung in ihren Herzen
 - ii. Die Kahwarij sind heuchlerische Abtrünnige
 - iii. Khawārij sind hinterhältig und Unruhestifter
 - iv. Khawārij befinden sich im Kampf gegen Allāh und SEINEM Gesandten, also müssen sie getötet werden
 - v. Khawārij sind Bösewichte und verflucht
 - vi. Khawārij nehmen an sie seien wohlgezogen
3. Der Beginn des Ausbruchs der Khawārij in den Tagen des Heiligen Propheten (S)

Das Aufkommen der Khawārij: Ausbruch mit der Verunglimpfung des Heiligen Propheten (S)
4. Die Ideologie der Khawārij zu Zeiten von Ehrwürden 'Uthmān
5. Der Beginn der Khawārij als eine Bewegung in 'Alawī Zeiten
6. Die Glaubensüberzeugungen (Doktrin) und Ideologien der Khawārij
7. Die Psychologie und mentalen Eigenschaften der Khawārij
8. Wie die Khawārij die religiösen Stimmungen zur Beeinflussung wecken würden

9. Die wesentlichen Innovationen der Khawārij
Die Forschungsarbeit von Imām Abū Bakr al-
Ājurrī

ABSCHNITT 2

DIE AUSSAGEN DES GESANDTEN ALLAHS (S) ÜBER DIE KHAWĀRIJ TERRORISTEN

1. Die Terroristen würden religiös erscheinen
2. Die Parolen der Khawārij würden dem gewöhnlichen Menschen als wahr erscheinen
3. Die Khawārij würden Jugendliche nach einer Gehirnwäsche für terroristische Aktivitäten benutzen
4. Die Khawārij würden vom Osten in Erscheinung treten
5. Die Khawārij würden beständig bis hin zu den Zeiten des falschen Messias (dajjal) in Erscheinung treten
6. Die Khawārij werden absolut aus dem Islam exkommuniziert werden
7. Die Khawārij werden die Höllenhunde sein
8. Die religiöse Erscheinung der Khawārij darf nicht in die Irre führen
9. Die Khawārij sind die Schlimmsten der Schöpfung
Ein beachtenswerter Punkt
10. Die Aussage des Heiligen Propheten (S): Das Urteil die Unruhestiftung der Khawārij zu eliminieren
 - i. Die totale Vernichtung der Khawārij ist obligatorisch
 - ii. Wichtige Darstellungen der *ḥadīth* Imāme

- iii. Der eigentliche Grund des Vergleichs zwischen den Leuten von ‘Ād und Thamūd mit den Khawariji zwecks ihrer Vernichtung
- 11. Die große Belohnung für das Vernichten der Khawārij
- 12. Die Anzeichen der Khawārij-Terroristen – eine kollektive Darstellung

ABSCHNITT 3

DIE DARSTELLUNGEN DER IMAME ZUR OBLIGATORISCHEN VERNICHTUNG DER KHAWĀRIJ UND DEREN DEKLARATION ZUM UNGLAUBEN

Die Urteile der Imāme zu zwei klassischen Aussagen über das Deklarieren der Khawārij zum Unglauben

Die erste Aussage: Das Anwenden des Urteils auf die Khawārij

1. Imām al-Bukhārī (256 n.H.)
2. Imām Ibn Jarīr al-Ṭabarī (310 n.H.)
3. Imām Muḥammad b. Muḥammad al-Ghazālī (505 n.H.)
4. Al-Qāḍī Abū Bakr b. al-‘Arabī (543 n.H.)
5. Al-Qāḍī ‘Iyāḍ al-Mālikī (544 n.H.)
6. Imām Abū al-‘Abbās al-Qurṭubī (656 n.H.)
7. ‘Allāma Ibn Taymiyya (728 n.H.)
8. Imām Taqī al-Dīn al-Subkī (756 n.H.)
9. Imām al-Shāṭibī al-Mālikī (790 n.H.)
10. Imām Ibn al-Bazzāz al-Kurḍarī al-Ḥanafī (827 n.H.)

FETWA ZU SELBSTMORDANSCHLÄGEN UND TERRORISMUS

11. Imām Badr al-Dīn al-‘Aynī al-Ḥanafī (855 n.H.)
12. Imām Aḥmad b. Muḥammad al-Qaṣṭallānī (923 n.H.)
13. Mullā ‘Alī al-Qārī (1014 n.H.)
14. Shaykh ‘Abd al-Ḥaqq Muḥaddith aus Dehli (1052 n.H.)
15. Shāh ‘Abd al-‘Azīz Muḥaddith aus Dehli (1229 n.H.)
16. ‘Allāma Ibn ‘Ābidīn al-Shāmī (1306 n.H.)
17. ‘Allāma ‘Abd al-Raḥmān Mubārakpūrī (1353 n.H.)

Die zweite Aussage: das Anwenden des Urteils der Rebellion auf die Khawārij

1. Imām A‘zam Abū Ḥanīfa (150 n.H.)
2. Imām Shams al-Dīn al-Sarakhsī (483 n.H.)
3. Hafīz Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī (852 n.H.)
4. Imām Aḥmad Raḍā Khān (1340 n.H.)

Die Gründe der ḥadīth Imāme zum Konsens der Vernichtung der Khawārij

1. Al-Qāḍī ‘Iyāḍ al-Mālikī (544 n.H.)
2. Ibn Habīrah (587 n.H.)
3. ‘Allāma Ibn Taymiyya (728 n.H.)
4. Hafīz Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī (728 n.H.)

Die große Belohnung für die, gegen die Khawārij Terroristen kämpfenden Truppen

Der Standpunkt von ‘Allāma Anwar al-Shāh al-Kāshmirī und ‘Allāma Shabbīr Aḥmad al-‘Uthmānī über die Khawārij

ABSCHNITT 4

DIE HEUTIGEN TERRORISTEN SIND DIE KHAWĀRIJ

1. Verdammung der Befürworter der Khawārij
2. Forschungsarbeit von Ibn Taymiyya zur Verewigung der Khawārij
3. Die Terroristen sind die Khawārij unserer Zeit
4. Ein wichtiger juristischer Sachverhalt: Etikettierung der Khawārij als Terroristen basiert auf den Qur’ān und der *Sunna*, keine unabhängige Beweisführung

KAPITEL 8

FRIEDVOLLE BEMÜHUNG IN EINEM MUSLIMISCHEN STAAT

1. Das Qur’ānische „Gebot das Gute zu gebieten und das Schlechte zu verbieten“
Die kollektive Bemühung für „das Gebieten des Guten und Verbieten des Schlechten“
2. Das Gebot „das Gute zu gebieten und das Schlechte zu verbieten“ im Lichte prophetischer Traditionen
Die drei Stufen das Schlechte zu verhindern
Die Bedeutung des physischen Verhinderns des Schlechten

3. Das politische und demokratische Bemühen gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung

KAPITEL 9

DER RUF NACH BESINNUNG UND REFORMATION

1. Zur Aufmerksamkeit der Regierungselite
2. Zur Aufmerksamkeit der internationalen Mächte
3. Zur Aufmerksamkeit der religiösen Gelehrten
Zur Aufmerksamkeit der Spiritualisten

ZUSAMMENFASSUNG DER FATWA



Das entsetzliche Massaker terroristischer Machenschaft, welches seit einigen Jahren unvermindert anhält, hat die muslimische Umma und insbesondere Pakistan in Verruf gebracht. Es gibt keinen, der die Tatsache leugnet, dass die große Mehrheit der Muslime den Terrorismus in unmissverständlichen Worten ablehnt und verdammt und nicht bereit ist ihn, selbst im Entferntesten auf irgendeine Art und Weise mit dem Islam in Beziehung zu setzen. Jedoch, eine geringfügige Minderheit unter ihnen scheint dem Terrorismus stillschweigende Zustimmung zu gewähren. Anstatt den Terrorismus offen abzulehnen und zu verdammen, desorientieren diese Leute den ganzen Sachstand, indem zu irreführenden und verblüffenden Diskussionen Zuflucht genommen wird.

Es mag richtig sein, dass unter dem Wesentlichen, lokale, nationale und internationale Faktoren auf globaler Ebene den Terrorismus verstärken, beinhaltend die Ungerechtigkeiten, die neuerdings den Muslimen in bestimmten Angelegenheiten zugewiesen werden, die offensichtliche Doppelmoral, die von den Hauptmächten

zur Schau gestellt wird und die unbegrenzten und längerfristigen militärischen Eingriffe, in einer Anzahl von Ländern unter dem Vorwand den Terror auszumerzen. Aber der Rückgriff der Terroristen zu den brutalen und rücksichtslosen Tötungen ist zum Routinegeschäft geworden, in Form von Selbstmordanschlägen gegen unschuldige und friedvolle Menschen, Bombenanschläge auf Moscheen, Heilenschreien, Erziehungsanstalten, Bazaare, Regierungsgebäuden, Handelszentren, Märkten, Sicherheitsanlagen und anderen öffentlichen Plätzen: abscheuliche, anti-humane und barbarische Handlungen in ihrer wahren Essenz. Diese Leute rechtfertigen ihre Aktionen gegen menschlicher Zerstörung und Massenmord unschuldiger Menschen im Namen des Jihad (geheiligte Anstrengung gegen das Übel) und entstellen, verdrehen und verwirren demzufolge das ganze islamische Konzept des Jihad. Diese Situation hat bei Muslimen zur Folge, insbesondere bei Jungen, dass sie Zweifeln und Vorbehalten anheimfallen, ihre Gedanken bezüglich des Jihads verwirrend, denn jene, die diese Grausamkeiten begehen sind selbst Muslime. Diese Straftäter praktizieren islamische Rituale, verrichten Gebetshandlungen und setzen sich der äußeren Form nach die Sharia auf. Dies hat nicht nur gewöhnliche Muslime in ein Dilemma gestürzt, sondern auch eine erhebliche Anzahl an religiösen Gelehrten und intellektuellen. Diese sind fassungslos und in der Tat gespannt, Einblick in die exakten und genauen islamischen Vorschriften, die Arbeitsweisen, Methoden

und Maßnahmen zu nehmen, die sich diese Individuen und Gruppen angeeignet haben ihre Verwüstung herbeiführen.

Darüber hinaus ist die westliche Presse daran gewöhnt die Zwischenfälle des Terrorismus und Extremismus rund um die muslimische Welt, über zu berichten und hebt keinesfalls die positiven und konstruktiven Aspekte des Islam, seine friedvollen Lehren und menschenfreundliche Philosophie und Ausrichtung, hervor. Außerdem berichtet sie nicht über der vorherrschenden Abscheu, Verfluchung und den Widerstand innerhalb der muslimischen Gemeinschaften gegen Extremisten, Militante und Terroristen. Beide, den Islam und den Terrorismus miteinander zu verbinden hatte nur negatives zur Folge. Das westliche Gemüt zaubert sich Abbilder des Terrorismus und Extremismus bei geringster Erwähnung des Wortes „Islam“ her, dies bringt die im Westen erzogene und ausgebildete muslimische Jugend in einer äußerst schwierige Lage und verwirrt sie zudem noch weiter. In der Tat, die heutige Generation junger Muslime in der islamischen Welt ist sowohl Opfer der intellektuellen Verwirrung als auch der Wertminderung im praktischen Alltag und im Bereich des Glaubens und der religiösen Grundsätze.

Wegen dieser Situation entwickeln sich zwei Arten von negativer Erwidern und destruktiver Einstellung:

Zum Einen, in Form vom Schaden am Islam und der muslimischen Welt und zum Anderen, eine Bedrohung für die Menschheit und insbesondere der westlichen Welt. Der Schaden am Islam und der muslimischen Welt

ist der, dass die muslimische Jugend, nicht komplett und umfassend der islamischen Lehren bewusst und unter dem Einfluss der Medien, den Terrorismus und Extremismus als von religiösen Lehren und Einstellungen der religiösen Menschen hervorgehend, betrachtet.

Dieses falsch angebrachte Denken entfremdet sie von der Religion, führt sie zum Atheismus und stellt eine ernsthafte Gefahr für die muslimische Umma in Zukunft dar. Zum anderen, die Gefahr, die die westliche Welt und die Menschheit bedroht, ist von den oben erwähnten Strategien und das Typisieren der Muslime, einen negativen Einfluss unter einigen der muslimischen Jugend provozierend, die diese Attacken gegen den Islam als eine organisierte Verschwörung von bestimmten einflussreichen Kreisen der westlichen Welt betrachten. Daraus folgt, dass sie allmählich extrem und militant in ihrer Anschauung werden. Sie entfernen sich von der Mäßigung und treiben in eine vergiftete Lebensanschauung, mit Hass und Rache erfüllt, werden sie schließlich zu Terroristen oder driften zumindest in extremistische Muster ab. Demnach sind westliche Vorgehensweisen instrumentell bei der Entstehung und Einführung der potentiellen Terroristenrekrutierungen und der Anhänger, ohne ein Ende in Sicht. Folglich, gehen beide, sowohl die muslimische Umma als auch die Menschheit der Katastrophe entgegen.

Darüber hinaus erhöhen diese Umstände die Spannung und schaffen ein erhöht großes Vertrauensdefizit zwischen der westlichen und islamischen Welt. Der Anstieg im Terrorismus ebnet den

Weg für stärkere fremde Einmischung in, und Druck auf die muslimischen Staaten. Diese sich weitende Kluft schiebt die Menschheit nicht nur gegen interreligiöse Feindschaft auf globaler Ebene, sondern mindert total die Möglichkeiten des Friedens, der Toleranz und des gegenseitigen Zusammenlebens unter den menschlichen Gesellschaften der Welt.

Wir erachteten es unter diesen Umständen als notwendig, genau den islamischen Standpunkt zum Terrorismus in seiner eigentlichen Perspektive vor der westlichen und islamischen Welt, im Lichte des Heiligen Qur'āns, der prophetischen Traditionen und den Büchern der Rechtswissenschaften und des Glaubens, zu vermitteln. Wir möchten vor allen bedeutsamen Institutionen, wichtigen Expertenkommissionen und einflussreichen meinungsmachenden Organisationen in dieser Welt diese Ansicht zu verstehen geben, sodass beide, Muslime und Nicht-Muslime, die Zweifel und Vorbehalte über den Islam in Betracht ziehen, in der Lage sind den Standpunkt des Islam zum Terrorismus noch klarer und unzweideutig zu verstehen. Die Inhalte dieser Forschungsarbeit werden hier kurz zusammengefasst.

Das erste Kapitel dieses Dokuments, erklärt und hebt die Bedeutung von Islam hervor, erörtert seine drei Kategorien, d. h. Islam (Frieden), Iman (Glaube) und Ihsan (spirituelle Vorzüglichkeit). Insgesamt repräsentieren diese drei Worte buchstäblich und metaphorisch: Frieden, Sicherheit, Barmherzigkeit,

Toleranz, Nachsichtigkeit, Liebe, Güte, Gutmütigkeit und Respekt für die Menschheit.

Im zweiten Kapitel dieses Dokuments wurde mittels dutzender Qur'ānischer Verse und prophetischer Traditionen nachgewiesen, dass das Töten der Muslime und der Terrorismus nicht nur ungesetzlich und verboten im Islam ist, sondern auch die Exkommunizierung aus dem Glauben bedeutet. Durch Referenzen und Meinungen der Juristen und Experten der Exegese und Hadith, wurde der Nachweis erbracht, dass gebildete Autoritäten die gleiche Meinung zum Terrorismus in den 1400 Jahren der Geschichte des Islam besaßen.

Das dritte Kapitel dieses Werks beschreibt die Rechte der nicht-muslimischen Staatsbürger durchaus umfassend. Die Meinungen aller führenden Juristen in dieser Hinsicht wurden ebenfalls im Lichte der Qur'ānischen Verse und prophetischer Traditionen aufgeführt.

Der wichtigste Punkt, zusätzlich zu all dem, diese Forschungsstudie hat sich vorgenommen den Gedanken, die Ideologie und Mentalität zu umreißen, die einen Muslim gegeneinander antreten lässt und ihn schließlich zum Massaker von unschuldigen Menschen führt. Solch eine Mentalität erachtet nicht nur das Töten von Frauen in Einkaufsmärkten und Schulmädchen als erlaubt, sondern auch als ein Mittel Belohnungen und spirituelle Vorteile zu ernten. Welche Macht oder Überzeugung rüttelt an ihm, die in der Moschee versammelten Menschen zu töten und das Paradies durch Blutbad zu

verdienen? Wieso entscheidet ein Terrorist sein eigenes Leben, die größte Segnung Allah des Allmächtigen, mit seinen eigenen Händen durch Selbstmordanschläge zu beenden? Wie kommt er dazu zu glauben, dass er durch das Töten unschuldiger Menschen mittels Selbstmordanschlag zu einem Märtyrer wird und ins Paradies eintritt? Dies sind die Fragen, die jedem gesunden Menschenverstand besitzenden Menschen in den Sinn kommen. Bei der Erbringung von passenden Antworten zu diesen Fragen, haben wir uns auf historische Fakten nebst wissenschaftlichen Argumenten berufen, die der Heilige Prophet (Segnungen und Friede sei auf ihn) selbst voraussagte. Beim Durchführen einer umfassenden Analyse der Zeichen, Überzeugungen und Ideologien der Khawarij mittels Qur'änischer Verse, prophetischer Überlieferungen und rechtswissenschaftlichen Meinungen der Juristen, haben wir ermittelt, dass die Terroristen die Khawarij der heutigen Zeiten sind.

Nachdem der Terrorismus als verboten und zu einem Akt der Rebellion und Brutalität und in der Tat als Unglauben deklariert wurde, haben wir die Aufmerksamkeit aller verantwortlichen Mächte und Akteure zum Thema „Der Ruf zum Reflektieren und Reformieren“, auf die Notwendigkeit des Eliminierens aller Faktoren gelenkt, die den Menschen Anlass zu Zweifeln geben und die versteckten Hände stärken, die aktiv beschäftigt sind die Plage des Terrorismus zu verbreiten. Ein beachtenswertes Thema im Gespräch dieser Tage ist, seitdem fremde Mächte unbefugt und

ungerechtfertigt sich in muslimische Länder, Pakistan inklusive, einmischen, haben die sogenannten Jihadi-Gruppen sich ihnen durch den Beginn der Offensive in den Weg gestellt, ihnen dabei vernichtende Rückschläge zufügt und sodass ihre Aktionen, obwohl nicht rechtens und ungerechtfertigt, nicht geschmäht und verflucht werden sollten, weil ihre Absicht ist den Islam zu verteidigen. Unserer Ansicht nach ist dies ein schrecklicher Schluss und ein bedauerlicher Standpunkt. Um diese falsche Auffassung zu beseitigen haben wir zu Beginn zu diesem Thema einen kurzen Abschnitt der Abhandlung bestimmt, die Tatsache hervorbringend, dass im Lichte des Qur'āns und der Hadithe das Übel unter keinen Umständen gut werden, noch die Unterdrückung sich wegen der guten Absicht sich selbst in eine tugendhafte Tat verwandeln kann. Nach diesen erklärenden Vorlagen, sehen wir es als unsere grundlegende Pflicht an, jeden ohne irgendein Quäntchen Zweifel wissen zu lassen, dass wir mit der Veröffentlichung dieser Forschungsarbeit allein wegen des Respekts und der Würde des Islam und dem Dienst an die Menschheit vorangehen werden. Wir haben weder vor die unpopulären und unweisen Vorgehensweisen der globalen Mächte durch dieses Urteil zu entschuldigen oder zu bestätigen, noch zielen wir es darauf ab die falschen Vorgehensweisen irgendeiner Regierung, inklusive, dass von Pakistan, zu rechtfertigen.

Weder ersuchen wir das Wohlgefallen irgendeiner Regierung, noch Anerkennung oder Würdigung von irgendeiner internationalen Macht oder Organisation.

Wie immer haben wir die Initiative übernommen, um diese Aufgabe als einen Teil unserer religiösen Verpflichtung nachzukommen. Unser Ziel es auf die Weise zu tun, ist es den Schandfleck des Terrorismus von dem schönen Gesicht des Islam hin wegzuwaschen, um die Muslime mit den wahren Lehren des Heiligen Qur'āns und der Sunna vertraut zu machen und als Versuch die Menschheit, die unter dem wütenden Feuer des Terrorismus leidet, zu befreien.

Möge Allah der Allmächtige diese Bemühung mit SEINER gütigen Akzeptanz durch die heiligen Mittel SEINES Geliebten Gesandten (Segnungen und Friede sei auf ihn) zu segnen.

MÖGLICHE PROBLEMORIENTIERTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Die herzerreißend blutigen Szenen des Terrorismus werden ohne Zweifel die Gedanken aller berühmten und normalen Menschen der Welt, mit manch verblüffenden Fragen, die zufriedenstellende Antworten verlangen, jagen. Wir haben versucht detaillierte, logische und tatsächliche Antworten zu diesen Anfragen zu geben. Kurze Antworten zu diesen Fragen werden hier in Abfolge aufgeführt, während ihre Details in gleicher Reihenfolge in aufeinanderfolgenden Kapiteln dieser Forschungsarbeit (dem Buch) präsentiert wurden.

1. F: Die erste in diesem Zusammenhang alle betreffende Frage steht in Beziehung der Gewaltanwendung, um den Glauben zu verbreiten: „Ist es für eine Gruppe oder einer Organisation erlaubt Gewalt

anzuwenden, um ihre eigene Konfession und ihren Glauben unter dem Vorwand andere Glauben und Ideologien zu reformieren, zu fördern und umzusetzen, sich anmaßend selbst auf dem rechten Weg zu sein? Erlaubt der Islam etwa das Töten von Menschen wegen ideologischer Differenzen, das Plündern ihres Vermögens und Besitzes und das Zerstören der Moscheen, religiöser Orte und Schreine?“

A: Der Islam ist eine Religion des Friedens und der Sicherheit, die sich für die Liebe und Harmonie in der Gesellschaft einsetzt. Gemäß den islamischen Lehren wird nur solch eine Person Muslim genannt, durch dessen Hände das Leben und Vermögen aller unschuldigen Muslime und Nicht-Muslime sicher und unverletzt bleibt. Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und sein Schutz nimmt einen fundamentalen Platz in der islamischen Gesetzgebung ein. Das Leben von anderen als wertlos anzusehen ist ein verbotener und ungesetzlicher Akt. Im Gegenteil, in einigen Fällen kommt es dem Unglauben gleich. In diesen Tagen befinden sich die Terroristen in einem vergeblichen Versuch anderen ihre eigenen Ideen und ihren Glauben aufzuzwingen und ihre Gegner vom Angesicht der Erde zu eliminieren; durch das rücksichtslose und wahllose Töten unschuldiger Menschen überall in den Moscheen, Bazaaren, Regierungsstellen und anderen öffentlichen Plätzen, begehen sie in der Tat eindeutigen Unglauben. Sie werden vor einer erniedrigenden Strafe in dieser Welt und im Jenseits gewarnt. Terrorismus, der seinem Wesen nach als Akt, den Unglauben symbolisiert und

Zurückweisung dessen ist was der Islam verteidigt. Fügt man ihm (den Terrorismus) das Element des Selbstmordes hinzu, wird seine Schwere (des Verbrechens) und sein Ernst sogar noch größer. Zahlreiche Qur'ānische Verse und prophetische Traditionen haben bewiesen, dass das Massaker an Muslimen und Terrorismus ungesetzlich im Islam ist; vielmehr sind sie blasphemische Handlungen. Dies war schon immer die einstimmig getragene Meinung aller, in den 1400 Jahren islamischer Geschichte lebenden Gelehrten, inklusive aller berühmten Imame der Tafseer (Exegese) und Hadith und Autoritäten in Logik und Rechtswissenschaft. Der Islam hat das Tor zur Verhandlung und Diskussion durch überzeugende Argumentation offen gehalten, statt die Waffen zu erheben, um den Standpunkt der Gegenseite als falsch zu deklarieren und seine eigene Meinung aufzuzwingen. Nur ignorante, eifersüchtige und böswillige Menschen streben die Militanz an. Islam deklariert sie zu Rebellen. Sie werden in der Hölle verweilen.

2. F: Die zweite Frage in dieser Hinsicht ist: „Welches sind die Rechte der nicht-muslimischen Staatsbürger in einem muslimischen Staat?“

A: Der Islam garantiert nicht nur den Schutz des Lebens, der Ehre und des Besitzes der muslimischen Staatsbürger eines islamischen Staates, sondern sichert auch den gleichen Schutz des Lebens, der Ehre und des Besitzes, den nicht-muslimischen Staatsbürgern zu und ebenfalls den Menschen mit den er ein Friedensvertrag geschlossen hat. Die Rechte der nicht-muslimischen

Staatsbürger genießen die gleiche Unverletzlichkeit wie jene der muslimischen Staatsbürger in einem islamischen Staat.

Es gibt keinen Unterschied zwischen ihnen als Menschen. Deshalb misst das islamische Gesetz beiden, Muslimen und Nicht-Muslimen Gleichbehandlung bezüglich der Frage des Blutgeldes und Qisas bei. Nicht-Muslimen haben komplette persönliche und religiöse Freiheit in einer muslimischen Gesellschaft. Ihr Vermögen und ihre Gebetsstätten genießen ebenfalls kompletten Schutz. Neben nicht-muslimischen Staatsbürgern, wurde sogar den Botschaftern nicht-muslimischer Länder und anderen, die im diplomatischen Auftrag arbeiten, totaler Schutz garantiert. Gleichermaßen ist der Schutz des Lebens und Besitzes nicht-muslimischer Händler die Verantwortung des islamischen Staates. Der Islam erlaubt und befürwortet unter keinen Umständen den Gebrauch von Gewalt und das Töten von friedvollen und nicht am Kampf beteiligten Staatsbürgern. Jene, die Anschläge auf friedvolle nicht-muslimische Staatsbürger verüben, sie für Lösegeld entführen und sie mental oder körperlich quälen oder sie unter ungesetzlicher Haft halten, begehen in der Tat erheblichen Verstoß gegen islamische Lehren.

3. F: Die Folgende dritte Frage stellt sich: „Stellt der Islam klare Gebote zur Unantastbarkeit des menschlichen Lebens auf? Ist es erlaubt ausländische Delegierte zu entführen und sie zu ermorden und sich für die Ungerechtigkeiten und Zerrüttung der nicht

muslimischen globalen Mächte, an unschuldige friedvolle nicht-muslimische Staatsangehörige zu rächen?“

A: Die Wichtigkeit, die der Islam der Unverletzlichkeit und Würde des menschlichen Lebens beimisst, kann von der Tatsache ermessen werden, dass der Islam das wahllose Töten, selbst wenn muslimische Armeen im Kampf gegen feindliche Truppen verwickelt sind, nicht erlaubt. Das Töten der Kinder, der Frauen, der Alten, der Schwachen, der religiösen Führer und der Händler ist strengstens untersagt. Noch dürfen, jene, die ihre Waffen ausliefern, sich in ihre Häuser einsperren und Schutz bei jemandem suchen, getötet werden. Das Volk darf nicht niedergemetzelt werden. Gleichermaßen dürfen Gebetsstätten, Gebäude, Ernten und selbst Bäume nicht zerstört werden. Zum Einen gibt es eine deutliche Anzahl an islamischen Gesetzen, die auf extremer Diskretion basieren und zum Anderen gibt es Menschen, die sich auf den Namen des Islam berufen, um überall das wahllose Töten der Menschen, Kinder und Frauen zu rechtfertigen, ohne dabei irgendeinen Unterschied zwischen Religion oder Identität zu machen. Es ist schade, dass solch barbarische Menschen bei ihren Umtrieben nach wie vor von Jihad sprechen.

Es gibt keine größere ersichtliche Ungereimtheit denn diese auf der Erde. Es kann auf gar keinen Fall erlaubt sein ausländische Delegierte unter ungesetzlicher Haft zu halten und sie zu ermorden und anderen friedvollen nicht-muslimischen Staatsangehörigen für die Einmischungen, den unfairen Methoden und dem aggressiven Verhalten ihrer Länder zu vergelten. Jene,

die das tun haben keinen Bezug zum Islam und den Heiligen Propheten (Segnungen und Friede sei auf ihn).

4. F: Die vierte und sehr bedeutsame Frage bezüglich der Rebellion: „Ist bewaffneter Widerstand gegen muslimische Machthaber, um ihre Regierungen wegen ihrer nicht-islamischen Verhaltensweisen zu beseitigen oder sie zur Annahme ihrer Forderungen, um ihnen den rechten Weg aufzuzeigen oder sie dazu zu bringen ihre unfrommen Taten zu unterlassen, erlaubt? Ist die Rebellion gegen die konstitutionelle Regierung, ihrem Erlass und ihrer Regierungsgewalt erlaubt? Was sollte der legitime Weg sein, die Regenten zu ändern oder sie dazu zu bringen ihre Wege zu verbessern?“

A: Der Islam ist nicht nur bloß eine Religion. Es ist ein vollkommener Deen, ein Lebenskodex. Bietet eine komplette Menge an Prinzipien für jeden Lebensabschnitt, er hat ebenfalls Vorsorge für den Schutz der kollektiven Gesellschaft getroffen. Die Rechte und Pflichten der Staatsorgane wurden offenbar und deutlich umrissen. Alle Staatsbürger des islamischen Staates wurden unter der Verpflichtung gestellt sich an Staatsgesetze, Regeln und Regulationen zu halten. Einer dieser Prinzipien ist, dass ein muslimischer Staat und eine muslimische Gesellschaft, ein Vorbild des Friedens und gegenseitiger Koexistenz sein sollte. Deshalb untersagt der Islam strikt den bewaffneten Widerstand gegen einen muslimischen Staat, um seine Autorität und einen Befehl herauszufordern und Krieg gegen ihn auszurufen. Gemäß islamischer Gesetzgebung wird diese Handlung als Rebellion designiert. Sollten solche

Bedingungen geschaffen werden, dann ist es die primäre Verantwortung eines islamischen Staates Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um der Rebellion mit eiserner Hand zu begegnen und den Terrorismus zu vernichten, sodass kein Individuum oder eine Gruppe es wagen kann die soziale Harmonie der Gesellschaft zu unterwandern, den Frieden zu stören und unschuldiges Blut zu vergießen. Der Islam hält den Frieden und die Ruhe in der Gesellschaft im Allgemeinen und eines muslimischen Staates im Besonderen, so teuer, dass es den Menschen nicht erlaubt eine Revolte im Namen der Bekämpfung der Ungerechtigkeit, Unterdrückung oder auf welche Weise auch immer gegen die regierende Elite loszubrechen. Im Lichte der prophetischen Traditionen kann die Rebellion gegen einen muslimischen Staat nur dann erhoben werden, bis die Regierung nicht explizit, deklarierten und absoluten Unglauben begeht und die Verrichtung der religiösen Rituale, wie das Gebet, durch den Gebrauch der Gewalt verhindern.

Die Bedingungen, die zum Verbot der Rebellion im Lichte der Qur'ānischen Verse, prophetischer Traditionen und der Schriften der Juristen führen, sind einleuchtend. Durch den Bezug auf die heiligen Gefährten, ihren Nachfolgern, Imam Abu Hanifa, Imam Malik, Imam Shafi'i, Imam Ahmad bin Hanbal und anderer führender Juristen, wurde ganz deutlich, dass absoluter Konsens unter allen führenden Juristen zum totalen Verbot der Rebellion gegen den muslimischen Staat besteht und es keine zweite Meinung zwischen irgendeiner Denkschule gibt. Solch eine Rebellion, die die

Befehle des Staates herausfordert und ohne die kollektive Befürwortung und die Einwilligung der Gesellschaft vom Zaun gebrochen wurde ist wie Bürgerkrieg, offenkundiger Terrorismus und ein klarer Akt der Unruhestörung. Es kann niemals unter irgendwelchen Umständen Jihad genannt werden.

Was die Anstrengung einige unfromme muslimische Machthaber oder den Staat zu reformieren, anbetrifft, dies ist keinesfalls untersagt oder nicht erlaubt. Der Verbot der Rebellion und des bewaffneten Kampfes soll auf keinen Fall bedeuten, dass ein Übel nicht als Übel benannt werden darf und keine Anstrengung unternommen werden soll, um sein Ausbreiten zu stoppen oder die Glaubensverpflichtung „das Gute zu gebieten und das Übel zu verbieten“, zu unterlassen. Die Bestätigung der Wahrheit und Zurückweisung der Lüge ist bindend für Muslime. Gleichermaßen ist das Streben die Gesellschaft zu reformieren und die bösen Mächte zu bekämpfen, einer der religiösen Verpflichtungen. Die Adaptierung aller konstitutionellen, legalen, politischen und demokratischen Wege , um die Machthaber und das Regierungssystem zu reformieren und sie vor der Verletzung der Menschenrechte abzuhalten ist nicht nur gesetzlich, sondern auch bindend für Muslime. Anstrengungen auf individueller und kollektiver Ebene zu unternehmen, um die Wahrheit zu etablieren und die Terrorherrschaft und Unterdrückung zu beenden und ein Gerechtigkeitssystem mit angemessenen Mitteln instandzusetzen, gehört zu den Glaubensverpflichtungen.

5. F: Die Sekte der Khawarij hat sich in der Terrorismusgeschichte eingefressen. Es stellt sich die Frage: „Wer waren die Khawarij? Was ordnet das islamische Gesetz über sie an? Sind die heutigen Terroristen eine Fortsetzung der Khawarij?“

A: Die Khawarij waren Rebellen und Abtrünnige vom Islam. Ihr Aufkommen erfolgte während der Zeit des Propheten Muhammad (Segnungen und Friede sei auf ihn). Ihr intellektueller Wachstum und organisiertes Erscheinen erfolgte während des Kalifats von Usman (rta) und Ali (rta). Die Khawarij waren so pünktlich und regulär in der Verrichtung der religiösen Rituale und Gebetshandlungen, dass sie selbst zuzeiten der heiligen Gefährten frommer erschienen als diese. Jedoch, im deutlichen Einklang mit dem Befehl des Heiligen Propheten (Segnungen und Friede sei auf ihn), würden sie aus dem Islam exkommuniziert. Die Khawarij würden das Töten der Muslime als gesetzlich erachten, die Gefährten für ihren Widerspruch mit ihnen zurückweisen und die Parole emporheben „es gibt kein Befehl außer Allahs“, betrachteten den Beginn des bewaffneten Widerstands gegen und das Töten von Hazrat Alis (rta) als gesetzlich. Sie würden weiterhin diese abscheulichen Taten zu verüben. Die Khawarij waren in der Tat die ersten Terroristen und die erste rebellische Gruppe, die die Anweisung des Staates herausforderten und den bewaffneten Widerstand gegen einen muslimischen Staat aufzogen. Die Texte der Hadithe zeigen deutlich auf, dass solche Elemente fortwährend in jedem Zeitalter geboren werden würden. Der Ausdruck Khawarij ist nicht bloß

gemeint, um die Gruppe zu bezeichnen, die die Waffen gegen die rechtgeleiteten Kalifen erhoben hat, sondern es umfasst all jene Gruppen oder Individuen, die solche Eigenschaften, Ideologien und terroristischen Handlungsweisen tragen, die beständig ihren Kopf aufbäumen und Terrorismus im Namen des Jihad bis zum Gerichtstag begehen werden. Trotz der nahezu perfektionistischen Verrichtung der äußerlichen religiösen Rituale, würden sie für ihre verfehlten und falsch angebrachten Ideologien aus dem Schoß des Islam erachtet werden. Ein muslimischer Staat kann es nicht erlauben ihnen irgendwelches Zugeständnis im Namen des Dialoges zu machen oder militärische Maßnahmen, ohne ihrer vollkommenen Vernichtung, gemäß den eindeutigen Anweisungen des Heiligen Propheten (Segnungen und Friede sei auf ihn) zu stoppen. Die einzige Ausnahme bei der sie verschont werden könnten, ist, dass sie ihre Waffen niederlegen, für ihre Taten Buße tun und geloben die Staatsgesetze und die Anweisung des muslimischen Staates zu würdigen.

6. F: Was sind die Maßnahmen, die die Regierung und die Führungsschichten treffen sollten, um dem unrechten Handeln, terroristischen Umtrieben und dem bewaffneten Kampf ein Ende zu setzen?

A: Die Regierung und die Gesetz vollstreckenden Organe sollten zu Anfang alle Faktoren und Stimuli beseitigen, die dazu beitragen den Normalbürger zu einem Opfer von Zweifeln zu machen. Wegen diesen Faktoren sind die Rädelsführer und Häuptlinge des Terrorismus in der Lage die beeinflussbaren jungen Leute in die Falle zu locken,

dadurch verändern sie ihren Weg und führen sie so zur Militanz. Indem sie ihre Empfindungen ausbeuten, sind sie ohne besonderen Schwierigkeiten in der Lage sie für terroristische Zwecke vorzubereiten. Die Vorgehensweisen, Ereignisse und Umstände gebrauchen die terroristischen Elemente als Treibstoff für ihren bösen Plan, als Priorität wird es nötig sein Abhilfe zu schaffen und entsprechend anzusetzen. Dies wird sicherlich helfen die Grundursachen der Verbreitung dieser Plage samt Wurzeln auszureißen. In ähnlicher Weise, solange es die Weltmächte zusammen mit pakistanischen Behörden versäumen den wirklichen Nöten der Menschen Beachtung zu schenken, ihre Klagen auszuräumen und ihre trügerischen Verfahrensweisen zu beenden, wird die Wiederherstellung des wahren Friedens bloß ein Traum bleiben.

7. F: Gemäß der Untersuchung bezieht sich eine weitere wichtige Frage auf ein Dilemma in diversen Gesellschaftskreisen: „Können wir die Gewalttaten des Terrorismus als gesetzlich rechtfertigen, wenn sie mit der Absicht den Islam zu fördern und die Rechte der Muslime zu sichern, getan werden?“

A: Selbst heute berufen sich die Khawarij auf den Islam und ziehen Parolen auf das göttliche Gebot zu etablieren, aber all ihre Handlungsweisen und Schritte stellen eine deutliche Verletzung der islamischen Lehren dar. Wenn ihre Befürworter keine legalen Argumente haben die Handlungen der Khawarij zu verteidigen, lenken sie die Aufmerksamkeit der Leute auf die Untugenden der Regierungselite und der Unterdrückung durch die

ausländischen Mächte, als eine Rechtfertigung ihres Tötens. Sie sind mit dem Glauben zufrieden, dass obwohl die Terroristen Falsches tun, ihre Absicht ohne jeden Zweifel gut ist. Dies ist ein großer intellektueller Fauxpas und viele Menschen, beider Schichten, sowohl der gebildeten als auch der ungebildeten leiden unter diesem Zweifel. Eine üble Tat bleibt übel in all ihren Formen und ihrem Gehalt nach; was immer wir als Ungerechtigkeit interpretieren mögen, dieses Prinzip bleibt das Gleiche. Deshalb kann keine verbotene Handlung jemals eine rechtschaffene und legale Tat nur wegen der guten Absicht werden. Das Gesetz im Islam gilt einer Handlung. Das Massaker an der Menschheit, Unterdrückung und Grausamkeit, Terrorismus, Gewalt und Blutvergießen auf der Erde und bewaffnete Rebellion und Kampf, können nicht verzeihliche Handlungen wegen irgendeiner guten Absicht oder frommen Überzeugung werden. Noch gibt es einen Platz für die Abschweifung von diesem fundamentalen Grundsatz. Demnach ist dieses Argument der Terroristen und ihren Gönnern ebenfalls falsch gemäß des islamischen Gesetzes. Deshalb beginnen wir unsere Argumente mit der Abklärung der gleichen Angelegenheit, dass eine üble Tat nicht in eine fromme Tat wegen irgendeiner vermutlich frommen Absicht, abgeändert werden kann.

GUTE ABSICHT KANN NIE EINE UNTUGEND IN EINE TUGEND ABWANDELN

Wenn eine gute Absicht Blutvergießen und Massaker zur Folge hat, stellt sich die Frage, ob solche Tyrannei und

Barbarei auf dieser Basis als legal deklariert werden kann. Manche Menschen denken, obwohl Selbstmordexplosionen grauenhaft Übel sind und das Töten unschuldiger Menschen auch ein monströses Verbrechen ist und Unheil und Unruhe im Land verbreiten, nochmals, eine schändliche Tat ist, obwohl die Zerstörung der Bildungs-, Ausbildungszentren, industriellen Zentren, kommerziellen Zentren und Wohlfahrtszentren dennoch eine größere Sünde ist, tun die Selbstmordattentäter dies mit guter Absicht und aus frommen Motiven. Deshalb sind sie gerechtfertigt. Sie vergelten die ausländische Aggression gegen Muslime. Sie führen den Jihad und so kann ihnen keine Schuld angelastet werden.

In dieser kurzen Erörterung, sollten wir diese Ansicht im Lichte des Qur'āns und der *Sunna* analysieren. Der Qur'ān wies den Götzendienst als Unglauben zurück, der mit der Absicht die Nähe Allahs zu erlangen vollzogen wurde. Wir finden einen ausführlichen Bericht dieser Begebenheit im Qur'ān und der *Sunna*. Einige der heiligen Verse werden hier wiedergegeben, um ein Verständnis für den Sachverhalt zu ermöglichen.

The Qur'ān sagt:

﴿أَلَا لِلَّهِ الدِّينُ الْخَالِصُ وَالَّذِينَ اتَّخَذُوا مِنْ دُونِهِ
أَوْلِيَاءَ مَا نَعْبُدُهُمْ إِلَّا لِيُقَرِّبُونَا إِلَى اللَّهِ زُلْفَىٰ إِنَّ اللَّهَ يَحْكُمُ

بَيْنَهُمْ فِي مَا هُمْ فِيهِ سَخْتَلِفُونَ ۗ إِنَّ اللَّهَ لَا يَهْدِي مَنْ هُوَ

كَذِبٌ كَفَّارٌ ﴿٣٩﴾

﴿(Sage den Leuten:) Hört, aufrichtiger Gehorsam und Anbetung gebührt Allah allein. Und diejenigen (Ungläubigen), die sich (Götzen als Helfer andere denn Allah nehmen (, sagen in falscher Rechtfertigung ihres Götzendienstes:) „Wir dienen ihnen nur, damit sie uns Allah nahebringen.“ Wahrlich, Allah wird zwischen ihnen richten bezüglich der Angelegenheit in welchem sie uneins sind. Sicherlich, Allah weist ihm nicht den Weg, der ein Lügner, sehr undankbar ist.﴾¹

Als die Götzendiener von Makka nach dem Grund ihres Götzendienstes gefragt wurden, sagten sie, die Götzen würden sie in Allahs Nähe bringen. Die Absicht Allahs Nähe zu erlangen ist gut aber der Götzendienst ist Blasphemie und Unglaube. Deshalb kann der Götzendienst nicht wegen guter Absicht gerechtfertigt werden.

Ähnlich kann der Ruf der Terroristen nach Reformation ebenfalls nicht akzeptiert werden, denn durch ihre Handlungen demonstrieren sie Blutvergießen und Gewalt statt konstruktiver Arbeit und Reformation.

Allah DER HÖCHSTE sagt:

¹. al-Qur'an, *al-Zumar*, 39: 3.

﴿وَمِنَ النَّاسِ مَن يُعْجِبُكَ قَوْلُهُ فِي الْحَيَاةِ الدُّنْيَا وَيُشْهَدُ
 اللَّهُ عَلَىٰ مَا فِي قَلْبِهِ ۖ وَهُوَ أَلَدُّ الْخِصَامِ ﴿٢٠٤﴾ وَإِذَا تَوَلَّىٰ سَعَىٰ
 فِي الْأَرْضِ لِيُفْسِدَ فِيهَا وَيُهْلِكَ الْحَرْثَ وَالنَّسْلَ ۗ وَاللَّهُ لَا
 يُحِبُّ الْفُسَادَ ﴿٢٠٥﴾ وَإِذَا قِيلَ لَهُ اتَّقِ اللَّهَ أَخَذَتْهُ الْعِزَّةُ بِالْإِثْمِ
 فَحَسْبُهُ جَهَنَّمُ وَلَبِئْسَ الْمِهَادُ ﴿٢٠٦﴾﴾

«Und unter den Menschen gibt es auch manche, dessen Rede dir in dem Leben der Welt zu gefallen scheinen; und wer ruft Allah zu bezeugen, was in seinem Herzen ist aber in Wahrheit ist er höchst streitsüchtig. Wenn er sich (von dir) abwendet, rennt auf der Erde umher, um (alles Mögliche) zu tun, um Unheil zu stiften und vernichtet das Ackerland und das Leben. Und Allah liebt das Unheil und die Gewalt nicht. Und wenn ihm (wegen seiner Tyrannei und Gewalt) gesagt wird: „Fürchte Allah“, spornt ihn seine Arroganz zu mehr Sünden an. Deshalb ist die Hölle genug für ihn. Und das ist in der Tat ein übler Wohnsitz.»²

Diese Verse beschreiben ebenfalls, dass viele Menschen Gespräche führen, angenehm in der Arena der oberflächlichen Argumente erscheinen werden. Sie werden auf ihre guten Absichten schwören und Allah als Zeugen für ihre noble Sache und frommen Ziele deklarieren. Trotz ihrer Behauptungen und bezeugten

². al-Qur'an, *al-Baqara*, 2: 204-206.

Ansprüche hat Allah sie jedoch als Schurken und Übelverbreiter deklariert, um der Höllenqual ins Auge zu sehen. Also, wurde ihr Schwören auf ihren Ansichten wiederlegt, weil sie reine Gewalttaten, Unfrieden und Terrorismus begehen. Deshalb können ihre Verbrechen aufgrund ihrer „guten“ Absichten und noblen Ausführungen, unter Eid deklariert, nicht vergeben werden. Dies ist das sich vom Qur’ān und dem islamischen Gesetz abzeichnende Grundprinzip.

Diese Qur’ānischen Verse erläutern denselben Punkt:

﴿وَإِذَا قِيلَ لَهُمْ لَا تُفْسِدُوا فِي الْأَرْضِ قَالُوا إِنَّمَا نَحْنُ

مُصْلِحُونَ ﴿١١﴾ أَلَا إِنَّهُمْ هُمُ الْمُفْسِدُونَ وَلَكِن لَّا

يَشْعُرُونَ ﴿١٢﴾

﴿Wenn ihnen gesagt wird: „Stiftet kein Unheil auf Erden“, sagen sie: „Wir sind es die verbessern.“ Vorsicht! (Wahrlich) sie sind es, die Verwirrung stiften, aber sie haben überhaupt kein Empfinden (von dem).﴾³

Erneut wurde hier ihre boshafte und kriminelle Mentalität beschrieben und das die Straftäter niemals ihre Handlung als Belästigung, Gewalt und Unfrieden betrachten, vielmehr werden sie es Jihad und Taten der Neuerrichtung und Reformation nennen. Sie mutmaßen, dass die tyrannischen Taten, die sie verüben, auf das größere Wohl der Gesellschaft abzielen. Die Tragödie der heutigen Zeit ist es, dass Terroristen, Mörder,

³. al-Qur’an, *al-Baqara*, 2: 11, 12.

Unheilstifter und Randalierer versuchen ihre kriminellen, rebellischen, tyrannischen, brutalen und blasphemischen Taten als eine richtige und gerechtfertigte Reaktion auf ausländischer Aggression unter der Brüstung der Verteidigung des Islam und den nationalen Interessen unter Beweis zu stellen. Sie sollten wissen, dass eine gute Absicht niemals eine illegale Tat als gerechtfertigt belegen kann, fromme Aufmachungen können niemals Blasphemie als Rechtschaffenheit belegen und tugendhafte Ziele können niemals eine schmutzige Tat als förderlich belegen, dass auf gleiche Weise die Absicht Jihad zu verrichten, niemals Gewalt und Terrorismus als legal und zulässig belegen kann. Die Absicht den Islam zu verteidigen, um einen Schutz gegen ausländischer Aggression zu errichten und die Unrechte und Ausschweifungen, die der muslimischen Umma zugefügt wurden, zu rächen, ist eine Sache, aber der brutale Massenmord unschuldiger Staatsbürger, Zerstörung des bürgerlichen Vermögens, rücksichtslose gezielte Tötung und Zerstörung der Moscheen und Märkte und Geschäfte ist gänzlich ein anderes Debakel. Das Erstere kann das Letztere nicht als legal belegen. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun; es gibt keine Bedeutung und Folgerichtigkeit zwischen diesen beiden. Terrorismus, Gemetzel und Massenzerstörung kann niemals im Namen irgendeiner Absicht der Umsetzung islamischer Gebote und seines juristischen Systems gerechtfertigt werden. Noch können diese verwerflichen Handlungen irgendeine Ausnahme zur Regel sein oder übersehen oder vergeben werden.

Über solche rebellischen und unheilbringenden Gruppen sagt der heilige Qur'an:

﴿الَّذِينَ ضَلَّ سَعِيَّهُمْ فِي الْحَيَاةِ الدُّنْيَا وَهُمْ يَحْسَبُونَ أَنَّهُمْ مُحْسِنُونَ صُنْعًا﴾

«Es sind die, deren ganzer Kampf im irdischen Leben dahinschwand, aber sie mutmaßen, sie tun sehr gute Werke.»⁴

Ein gründliches Studium des Qur'āns und der Hadithe lässt einem entschieden feststellen, dass der Islam die Realisierung der legalen Ziele nur auf gesetzliche Mittel bedingt, die Erlangung der noblen Ziele nur durch erlaubte Wege und das Erreichen geheiligter Objekte nur durch Beschreiten rechtschaffener Wege, deklariert. Ein geheiligter Zweck kann niemals durch das Befolgen eines üblen und kriminellen Weges erreicht werden. Das Errichten einer Moschee als Beispiel ist eine fromme Tat aber es kann nicht gesetzlich erlaubt sein eine Bank auszurauben. Die Objekte der Barmherzigkeit können nicht durch Grausamkeit und Unterdrückung erreicht werden. Die Aufmachungen einer erhobenen und frommen Person können nicht durch das Annehmen gotteslästerlicher Methodik verwirklicht werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Gute nicht durch üble Mittel verdient werden kann. Fair ist Fair und Foul ist Foul. Es ist Satan, der sagt, „Fair ist Foul und Foul ist Fair.“ Dies ist die Majestät und Reinheit des Deen (Religion des Islam), dass es beides, die Bestimmung

⁴. al-Qur'an, *al-Kahf*, 18: 104.

und seinen Weg gereinigt und reformiert hat. Es hat beides, Objektive und Methode rein und rechtschaffen gemacht.

Die Menschen, die ihr Argument auf der Hadith „die Handlungen werden gemäß den Absichten beurteilt“ basieren, um ihre brutalen Wege und verfluchten Mittel zu rechtfertigen, fabrizieren falsche und ketzerische Behauptungen. Sie können keine falsche Sache als richtig festlegen. Diese Hadith kennzeichnet nur diese Handlungen, die als fromm, erlaubt und legal erwiesen sind. Ihre Akzeptanz basierte auf der Wahrheit der Absicht. Wenn die Absicht rein ist, wird sie angenommen, andernfalls wird sie zurückgewiesen. Wenn die Absicht nicht gut ist oder die begehrte Absicht nicht existent, werden die Handlungen nicht als Gottesdiensthandlungen in Erwägung gezogen, trotz ihres offensichtlich rechtschaffenen Wertes.

Sie werden zurückgewiesen oder diskreditiert. Aber die Handlungen, die verboten, ungerecht, illegal und gotteslästerlich sind, können nicht erlaubt oder gesetzlich oder gerecht und achtbar gemacht werden, selbst durch miteinander geknüpfte extrem gute Absichten. Dies ist solch ein ausschlaggebendes islamisches Prinzip und legale Formel, von dem nicht ein Gefährte, fromme Vorgänger, Imame und Autoritäten der Hadith und Exegese bis dato abgewichen ist. Einige Gelehrte haben die Hadith „Handlungen werden gemäß ihren Absichten beurteilt“, zu dem Ausdruck der Handlungen hindeutend, gemäß den Absichten interpretiert, dass die Taten die Form gemäß den

FETWA ZU SELBSTMORDANSCHLÄGEN UND TERRORISMUS

Absichten annimmt. Also, die Handlungen eines Terroristen sprechen von seinen Absichten. Seine Tötungen und zerstörerischen Handlungen beziehen sich auf seiner schlechten Absicht und zu verdammen Ideen und Überzeugungen. Seine abscheulichen Taten können nicht von frommen Absichten und Überzeugungen herrühren. Das Blutvergießen, das er verursacht bezieht sich nur auf einen grausamen Mann in ihm und nicht auf einer gütigen und barmherzigen Seele. Daher ist es ersichtlich, welche falschen Folgerungen und schlechten Rechtfertigungen diese Rebellen, Kriminelle, Unruhestifter, tyrannischen Unmenschen auch immer hervorbringen mögen, um ihre Grausamkeiten als Taten des Jihad zu beweisen, diese haben nichts mit den Lehren des Islam zu tun.

Diener der Ummah (islamische
Gemeinschaft) und der Menschheit
Muhammad Tahir-ul-Qadri

QUELLENVERZEICHNIS



1. al-Qur'ān.

Tafsīr al-Qur'ān

2. *Jāmi' al-Bayān*, al-Ṭabarī, Abū Ja'far Aḥmad Muḥammad b. Jarīr b. Yazīd (224-310/839-923), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1405 n.H.
3. *Tafsīral-Qur'ān al-'Azīm*, Ibn Abī Ḥātim, 'Abd al-Raḥmān b. Abī Ḥātim Muḥammad b. Idrīs Abū Muḥammad al-Rāzī al-Tamīmī (240-327/854-938), al-Maktabat al-'Aṣriyya.
4. *Tafsīr al-Qur'ān al-'Azīm (im Allgemeinen bekannt als Ta'wīlāt Alh as-Sunna)*, al-Māturīdī, Abū Maṣṣūr Muḥammad b. Muḥammad b. Maḥmūd (333 AH), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
5. *Ma'ānī al-Qur'ān al-Karīm*, al-Nuḥās, Aḥmad b. Muḥammad b. Ismā'īl al-Murādī Abū Ja'far (gest. 339 n.H.), Makka, Saudi Arabien: Jāmi'a Umm al-Qurā, 1409 n.H.
6. *Aḥkām al-Qur'ān*, al-Jaṣṣāṣ, Aḥmad b.'Alī al-Rāzī Abū Bakr (305/370 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Iḥyā' al-Turāth, 1405 n.H.

7. *Baḥr al-‘Ulūm* (im Allgemeinen bekannt als *Tafsīr as-Samarkandī*), al-Samarkandī, Abū al-Layth Naṣr b. Muḥammad b. Ibrāhīm al-Ḥanafī (333-373 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
8. *Ma‘ālim al-Tanzīl*, al-Baghawī, Abū Muḥammad Ḥusayn b. Mas‘ūd b. Muḥammad (436-516/1044-1122), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma‘rifa, 1407/1987.
9. *al-Kashshāf ‘an Ḥaqā’iq Ghawāmiḍ al-Tanzīl*, al-Zamakhsharī, Abū al-Qāsim Muḥammad b. ‘Umar (467-538/1075-1144), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā’ al-Turāh.
10. *Mafātīḥ al-Ghayb* (im Allgemeinen bekannt als *at-Tafsīr al-Kabīr*), al-Rāzī, Muḥammad b. ‘Umar b. Ḥasan b. Ḥusain b. ‘Alī al-Tamīmī (543-606/1149-1210), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1421 n.H.
11. *al-Jāmi‘ li-Aḥkām al-Qur’ān*, al-Qurṭubī, Abū ‘Abd Allāh Muḥammad b. Aḥmad b. Abī Bakr b. Farḥ (gest. 671 n.H.), Kario, Ägypten: Dār al-Shu‘ab, 1372 n.H.
12. *Lubāb al-Ta’wīl fī Ma‘ānī al-Tanzīl*, al-Khāzin, ‘Alī b. Muḥammad b. Ibrāhīm b. ‘Umar b. al-Khalīl (678-741/1279-1340), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma‘rifa.
13. *Tafsīr al-Qur’ān al-‘Azīm*, Ibn Kathīr, Abū al-Fidā’ Ismā‘īl b. ‘Umar (701-774/1301-1373), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1401 n.H.
14. *al-Lubāb fī ‘Ulūm al-Kitāb*, Ibn ‘Ādil, Abū al-Ḥafṣ Sirāj al-Dīn ‘Umar b. ‘Alī b. ‘Ādil al-Ḥanbalī al-

- Dimashqī (d. after 880 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1386 n.H.
15. *Tafsīr al-Jalālayn*, al-Suyūṭī & al-Maḥallī, Jalāl al-Dīn Abū al-Faḍl ‘Abd al-Raḥmān b. Abī Bakr b. Muḥammad b. Abī Bakr b. ‘Uthmān (849-911/1445-1505), Beirut, Lebanon: Dār b. Kathīr, 1419-1998.
 16. *al-Durr al-Manthūr fī al-Tafsīr bi al-Ma’thūr*, al-Suyūṭī, Jalāl al-Dīn Abū al-Faḍl ‘Abd al-Raḥmān b. Abī Bakr b. Muḥammad b. Abī Bakr b. ‘Uthmān (849-911/1445-1505), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1993 n.Chr.
 17. *al-Tafsīr al-Maḥzarī*, al-Qāḍī Thanā Allāh Pānīpatī (gest. 1225/1810), Quetta, Pakistan: Baluchistan Book Depot.

Ḥādīth

18. *al-Ṣaḥīḥ*, al-Bukhārī, Abū ‘Abd Allāh Muḥammad b. Ismā‘īl b. Ibrāhīm b. Muḥāira (194-256/810-870), Beirut, Lebanon: Dār b. Kathīr, al-Yamāma, 1407/1987.
19. *al-Ṣaḥīḥ*, Muslim, Ibn al-Ḥajjāj Abū al-Ḥasan al-Qushayrī al-Naysābūrī (206-261/821-875), Beirut, Lebanon: Dār al-Iḥyā’ al-Turāth al-‘Arabī.
20. *al-Sunan*, al-Tirmidhī, Abū ‘Īsā Muḥammad b. ‘Īsā b. Sūra b. Mūsā b. al-Ḍaḥḥāk (209-279/825-892), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā’ al-Turāth.
21. *al-Sunan*, al-Nasā’ī, Aḥmad b. Shu‘ayb Abū ‘Abd al-Raḥmān (215-303/830-915), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1416/1995 & Ḥalb,

- Syrien: Maktab al-Maṭbū‘āt al-Islāmiyya, 1406/1986.
22. *al-Sunan al-Kubrā*, al-Nasā‘ī, Aḥmad b. Shu‘ayb Abū ‘Abd al-Raḥmān (215-303/830-915), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1411/1991.
 23. *al-Sunan*, Abū Dāwūd, Sulaymān b. Ash‘ath b. Ishāq b. Bashīr al-Sijistānī (202-275/817-889), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1414/1994.
 24. *al-Sunan*, Ibn Māja, Abū ‘Abd Allāh Muḥammad b. Yazīd al-Qazwīnī (207-275/824-887), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
 25. *Musnad al-Imām Abī Ḥanīfa*, Abū Nu‘aym, Aḥmad b. ‘Abd Allāh b. Aḥmad b. Ishāq b. Mūsā b. Mihrān al-Aṣbahānī (336-430/948-1038), Riyad, Saudi Arabien, Maktabat al-Kawthar, 1415 n.H.
 26. *al-Muwaṭṭa’*, Mālik, Ibn Anas b. Mālik b. Abī ‘Amir b. ‘Amr b. al-Ḥārith al-Aṣbaḥī (93-179/712-795), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā’ al-Turāth al-‘Arabī, 1406/1985.
 27. *al-Musnad*, al-Shāfi‘ī, Abū ‘Abd Allāh Muḥammad b. Idrīs b. ‘Abbās b. ‘Uthmān b. al-Shāfi‘ī al-Qurashī (150-204/767-819), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya.
 28. *al-Musnad*, Aḥmad b. Ḥanbal, Abū ‘Abd Allāh b. Muḥammad (164-241/780-855), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī li al-Ṭabā‘a wa al-Nashr, 1398/1978.
 29. *al-Musnad*, Aḥmad b. Ḥanbal, Abū ‘Abd Allāh b. Muḥammad (164-241/780-855), Beirut, Lebanon: Mu’assisa al-Risāla, 1420/1999.

30. *Faḍā'il al-Ṣaḥāba*, Aḥmad b. Ḥanbal, Abū 'Abd Allāh b. Muḥammad (164-241/780-855), Beirut, Lebanon: Mu'assisa al-Risāla, 1403/1983.
31. *al-Jāmi'*, Ma'mar b. Rāshid, al-Azdī (gest. 151 n.H.), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1403 n.H.
32. *al-Musnad*, al-Ṭayālisī, Abū Dāwūd Sulaymān b. Dāwūd al-Jārūd (133-204/751-819), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa.
33. *al-Muṣannaf*, 'Abd al-Razzāq, Abū Bakr b. al-Hammām b. al-Nāfi' al-Ṣan'ānī (126-211/744-826), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1403 n.H.
34. *al-Muṣannaf*, Ibn Abī Shayba, Abū Bakr 'Abd Allāh b. Muḥammad b. Ibrāhīm b. 'Uthmān al-Kūfī (159-235/776-850), Riyad, Saudi Arabien: Maktaba al-Rushd, 1409 n.H.
35. *al-Musnad*, 'Abd b. Ḥumayd, Abū Muḥammad b. Naṣr al-Kasī (d. 249/863), Kairo, Ägypten: Maktaba al-Sunna, 1408/1988.
36. *al-Sunan*, al-Dārimī, Abū Muḥammad 'Abd Allāh b. 'Abd al-Raḥmān (181-255/797-869), Beirut, Lebanon: Dār al-Kitāb al-'Arabī, 1407 n.H.
37. *al-Sunna*, Ibn Abī 'Āṣim, Abū Bakr b. 'Amr al-Ḍaḥḥāk b. Makhlad al-Shaybanī (206-287/822-900), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1400 n.H.
38. *al-Fitan*, Nu'aym b. Ḥammād, al-Marwazī, Abū 'Abd Allāh (gest. 288 n.H.), Kairo, Ägypten &

- Beirut, Lebanon: Mu'assisat al-Kutub al-Thaqāfiyya, 1408 n.H.
39. *al-Sunna*, 'Abd Allāh, Ibn Aḥmad b. Ḥanbal (213-290 n.H.), Dammām: Dār Ibn Qayyim, 1406 n.H.
 40. *al-Musnad*, al-Bazzār, Abū Bakr Aḥmad b. 'Amr b. 'Abd al-Khāliq al-Baṣrī (210-292/825-905), Beirut, Lebanon: Mu'assisa 'Ulūm al-Qur'ān, 1409 n.H.
 41. *Musnad Abī Bakr al-Ṣiddiq*, al-Marwazī, Abū Bakr Aḥmad b. 'Alī b. Sa'īd al-Umawī (gest. 202-292 n.H.), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī.
 42. *al-Musnad*, Abū Ya'lā, Aḥmad b. 'Alī b. al-Mathnā b. Yaḥyā b. 'Īsā b. al-Hilāl al-Mūṣlī al-Tamīmī (210-307/825-919), Damaskus, Syrien: Dār al-Ma'mūn li al-Turāth, 1404/1984.
 43. *Musnad al-Ṣaḥāba* (im Allgemeinen bekannt als *Musnad ar-Ruyānī*), al-Ruyānī, Abū Bakr Muḥammad b. Hārūn (gest. 307 n.H.), Kairo, Ägypten: Mu'assisa Cordoba, 1416 n.H.
 44. *as-Ṣaḥīḥ*, Ibn Khuzayma, Abū Bakr Muḥammad b. Ishāq (223-311/838-924), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1390/1970.
 45. *al-Sunna*, al-Khilāl, Abū Bakr Aḥmad b. Muḥammad b. Hārūn b. Yazīd (311-334 n.H.), Riyad, Saudi Arabia, 1410 n.H.
 46. *al-Musnad*, Abū 'Awāna, Ya'qūb b. Ishāq b. Ibrāhīm b. Zayd al-Naysābūrī (230-316/845-928), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa, 1998.
 47. *al-Mu'jam al-Ṣaghīr*, al-Ṭabarānī, Abū al-Qāsim Sulaymān b. Aḥmad b. Ayyūb b. Maṭīr al-Lakhmī

- (260-360/873-971), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1405/1985.
48. *al-Mu'jam al-Awsaṭ*, al-Ṭabarānī, Abū al-Qāsim Sulaymān b. Aḥmad b. Ayyūb b. Maṭīr al-Lakhmī (260-360/873-971), Kairo, Ägypten: Dār al-Ḥaramayn, 1415 n.H.
 49. *al-Mu'jam al-Kabīr*, al-Ṭabarānī, Abū al-Qāsim Sulaymān b. Aḥmad b. Ayyūb b. Maṭīr al-Lakhmī (260-360/873-971), Mosul, Iraq: Maktabat al-'Ulūm wa al-Ḥikam, 1403/1983.
 50. *Musnad al-Shāmiyyīn*, al-Ṭabarānī, Abū al-Qāsim Sulaymān b. Aḥmad b. Ayyūb b. Maṭīr al-Lakhmī (260-360/873-971), Beirut, Lebanon: Mu'assisa ar-Risāla, 1405/1985.
 51. *al-Īmān*, Ibn Manda, Abū 'Abd Allāh Muḥammad b. Ishāq b. Yaḥyā (310-395/922-1005), Beirut, Lebanon: Mu'assisa al-Risāla, 1406 n.H.
 52. *al-Mustadrak 'alā al-Ṣaḥīḥayn*, al-Ḥākim, Abū 'Abd Allāh Muḥammad b. 'Abd Allāh b. Muḥammad (321-405/933-1014), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1411/1990.
 53. *Kitāb al-Arba'īn 'alā Madhhab al-Mutaḥaqqiqīn min al-Ṣufiyya*, Abū Nu'aym, Aḥmad b. 'Abd Allāh b. Aḥmad b. Ishāq b. Mūsā b. Mihrān al-Aṣbahānī (336-430/948-1038), Beirut, Lebanon: Dār Ibn Ḥazm, 1414/1993.
 54. *as-Sunan al-Kubrā*, al-Bayhaqī, Abū Bakr Aḥmad b. Ḥusayn b. 'Alī b. 'Abd Allāh b. Mūsā (384-458/994-1066), Makka, Saudi Arabien: Maktaba Dār al-Bāz, 1414/1994.

55. *Shu‘ab al-Īmān*, al-Bayhaqī, Abū Bakr Aḥmad b. Ḥusayn b. ‘Alī b. ‘Abd Allāh b. Mūsā (384-458/994-1066), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1410/1990.
56. *al-Ṣaḥīḥ*, Ibn Ḥibbān, Abū Ḥātim Muḥammad b. Ḥibbān b. Aḥmad b. Ḥibbān (270-354/884-965), Beirut, Lebanon: Mu’assisa al-Risāla, 1414/1993.
57. *al-Sunan*, al-Dāruquṭnī, Abū al-Ḥasan ‘Alī b. ‘Umar b. Aḥmad b. al-Mahdī b. Mas‘ūd b. al-Nu‘mān (306-385/918-995), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma‘rifa, 1386/1966.
58. *Musnad al-Firdaws*, al-Daylamī, Abū Shujā‘ Shīrawayh b. Shardār b. Shīrawayh al-Hamdānī (445-509/1053-1115), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1406/1986.
59. *al-Aḥādīth al-Mukhtāra*, al-Maqdisī, Muḥammad b. ‘Abd al-Wāḥid al-Ḥanbalī, (569-643/1173-1245 AH), Makkah, Saudi Arabien: Maktaba an-Nahḍa al-Ḥadīthiyya, 1410/1990.
60. *al-Targhīb wa al-Tarhīb*, al-Mundhirī, Abū Muḥammad ‘Abd al-‘Azīm b. ‘Abd al-Qawī b. ‘Abd Allāh b. Salama b. Sa‘d (581-656/1185-1258), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1417 n.H.
61. *Kabā’ir*, al-Dhahabī, Shams al-Dīn Muḥammad b. Aḥmad al-Dhahabī (673-748/1274-1348), Beirut, Lebanon: Dār al-Nadawa al-Jadīda.
62. *Naṣb al-Rāya li-Aḥādīth al-Hidāya*, al-Zayla‘ī, Abū Muḥammad ‘Abd Allāh b. Yūsuf al-Ḥanafī (d. 762/1360), Ägypten: Dār al-Ḥadīth, 1357/1938.

63. *Jāmi' al-'Ulūm wa al-Ḥikam fī Sharḥ Khamsīn Ḥadīth min Jawāmi' al-Kalim*, Ibn Rajab al-Ḥanbalī, Abū al-Faraj 'Abd al-Raḥmān b. Aḥmad (736-795 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa, 1408 n.H.
64. *Majma' al-Zawā'id*, al-Haythamī, Nūr al-Dīn Abū al-Ḥasan 'Alī b. Abī Bakr b. Sulaymān (735-807/1335-1405), Kairo, Ägypten: Dār ar-Riyān li al-Turāth & Beirut Lebanon: Dār al-Kitāb al-'Arabī, 1407/1987.
65. *al-Dirāya fī Takhrīj Aḥādīth al-Hidāya*, Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, Aḥmad b. 'Alī b. Muḥammad b. Muḥammad b. 'Alī b. Aḥmad al-Kinānī (773-852/1372-1449), Beirut, Lebanon, Dār al-Ma'rifa.
66. *Hady al-Sārī Muqqadima Fatḥ al-Bārī*, Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, Aḥmad b. 'Alī b. Muḥammad b. Muḥammad b. 'Alī b. Aḥmad al-Kinānī (773-852/1372-1449), Beirut, Lebanon, Dār al-Ma'rifa.
67. *al-Jāmi' al-Ṣaḥīḥ - Musnad al-Imām al-Rabī' b. al-Ḥabīb*, al-Azdī, Rabī' b. al-Ḥabīb b. 'Amr al-Baṣrī (95-153/713-770), Beirut, Lebanon: Dār al-Ḥikma, 1415 n.H.
68. *Kanz al-'Ummāl fī Sunan al-Af'āl wa al-Aqwāl*, Ḥussam al-Dīn al-Hindī, 'Alā' al-Dīn 'Alī al-Muttaqī (gest. 975 n.H.), Beirut, Lebanon: Mu'assisa al-Risāla, 1399/1979.
69. *Ashī'at al-Lam'āt Sharḥ Mishkāt al-Maṣābīḥ*, 'Abd al-Ḥaqq, Muḥaddith al-Dihlawī (958-1052/1551-1642), Sakhar Pakistan, Maktaba al-Nūriyya al-Riḍwiyya, 1976 n. Chr.

70. *Kashf al-Khifā' wā Muzīl al-Ilbās*, al-'Ajlūnī, Abū al-Fidā' Ismā'īl b. Muḥammad b. 'Abd al-Hādī b. 'Abd al-Ghanī (1087-1162/1676-1749), Beirut, Lebanon: Mu'assisa al-Risāla, 1405/1985.
71. *Silsilat al-Aḥādīth al-Ṣaḥīḥa*, al-Albānī, Muḥammad Nāṣir al-Dīn (1333-1420/1914-1999), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1405/1985.

Ḥadīth Kommentare

72. *Sharḥ Ṣaḥīḥ al-Bukhārī*, Ibn Baṭṭāl, Abū al-Ḥasan 'Alī b. Khalf b. 'Abd al-Malik b. Baṭṭāl al-Qurṭubī (gest. 449 n.H.), Riyad, Saudi Arabien: Maktabat al-Rushd, 1423/2003.
73. *al-Tamhīd*, Ibn 'Abd al-Barr, Abū 'Umar Yūsuf b. 'Abd Allāh b. Muḥammad (368-463/979-1071), Morocco: Wazārat 'Umūm al-Awqāf, 1387 n.H.
74. *Ikmāl al-Mu'lim bi Fawā'id Muslim*, al-Qāḍī 'Iyāḍ, Abū al-Faḍl 'Iyāḍ b. Mūsā b. 'Iyāḍ b. 'Amr b. Mūsā al-Yaḥṣubī (476-544/1083-1149), Beirut, Lebanon: Dār al-Wafā li al-Ṭabā'a wa al-Nashr wa al-Tawzī', 1419/1998.
75. *al-Mufhim Limā Ushkila min Talḥīṣ Kitāb Muslim*, Abū al-'Abbās al-Qurṭubī, Abū al-'Abbās Aḥmad b. 'Umar b. Ibrāhīm (578-656 n.H.), Beirut, Lebanon & Damaskus, Syrien: Dār Ibn Kathīr, 1420/1999.
76. *Sharḥ Ṣaḥīḥ Muslim*, al-Nawawī, Abū Zakariyyā Yaḥyā b. Sharaf b. al-Murrī b. al-Ḥasan b. al-Ḥusayn (631-677/1233-1278), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā' al-Turāth, 1392 n.H.

77. *Fath al-Bārī Sharḥ Ṣaḥīḥ al-Bukarī*, Ibn Ḥajar al-‘Asqalānī, Aḥmad b. ‘Alī b. Muḥammad b. Muḥammad b. ‘Alī b. Aḥmad al-Kinānī (773-852/1372-1449), Beirut, Lebanon, Dār al-Ma‘rifa, 1379 n.H.
78. *‘Umdat al-Qārī Sharḥ ‘alā Ṣaḥīḥ al-Bukhārī*, al-‘Aynī, Badr al-Dīn Abū Muḥammad Maḥmūd b. Aḥmad b. Mūsā b. Aḥmad b. Ḥusayn b. Yūsuf b. Maḥmūd (762-855/1361-1451), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā’ al-Turāth al-‘Arabī.
79. *Irshād al-Sārī li Sharḥ Ṣaḥīḥ al-Bukhārī*, al-Qaṣṭallānī, Abū al-‘Abbās Aḥmad b. Muḥammad b. Abī Bakr b. ‘Abd al-Mālik b. Aḥmad b. Muḥammad b. Muḥammad b. Ḥusain b. ‘Alī (851-923/1448-1517), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
80. *Mirqāt al-Mafātiḥ Sharḥ Mishkāt al-Maṣābīḥ*, Mullā ‘Alī Qārī, ‘Alī b. Sulṭān b. Muḥammad Nūr al-Dīn al-Ḥanafī (gest. 1014/1606), Multan, Pakistan: Maktaba Imdādiyya.
81. *Fayḍ al-Qadīr Sharḥ al-Jāmi‘ al-Ṣaḥīḥ*, al-Manāwī, ‘Abd ar-Rawf b. Tāj al-‘Ārifīn b. ‘Alī b. Zayn al-‘Abidīn (952-1031/1545-1621), Ägypten: Maktaba al-Tujjāriyya al-Kubrā, 1356 n.H.
82. *Tuḥfat al-Aḥwadhī fī Sharḥ Jāmi‘ al-Tirmidhī*, al-Mubārakfūrī, Muḥammad ‘Abd ar-Raḥmān b. ‘Abd al-Raḥīm (1283-1353 n.H), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya.
83. *Fath al-Mulhim bi Sharḥ Ṣaḥīḥ al-Imām Muslim*, Shabbīr Aḥmad al-‘Uthmānī, Shabbīr Aḥmad b.

Faḍl al-Raḥmān al-Hindī (1305-1369/1889-1949),
Damascus, Syria: Dār al-Qalam, 1427/2006.

Asmā' al-Rijāl

84. *al-Tārīkh al-Kabīr*, al-Bukhārī, Abū 'Abd Allāh Muḥammad b. Ismā'īl b. Ibrāhīm b. al-Mughīra (194-256/810-870), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1422/2001.
85. *Siyar A'lām al-Nubalā'*, al-Dhahabī, Shams al-Dīn Muḥammad b. Aḥmad al-Dhahabī (673-748/1274-1348), Beirut, Lebanon: Mu'assisa al-Risāla, 1413 AH.
86. *Tahdhīb al-Tahdhīb*, Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, Aḥmad b. 'Alī b. Muḥammad b. Muḥammad b. 'Alī b. Aḥmad al-Kinānī (773-852/1372-1449), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1404/1984.
87. *al-Iṣāba fī Tamyīz al-Ṣahāba*, Ibn Ḥajar al-'Asqalānī, Aḥmad b. 'Alī b. Muḥammad b. Muḥammad b. 'Alī b. Aḥmad al-Kinānī (773-852/1372-1449), Beirut, Lebanon: Dār al-Jīl, 1412/1993.

Islamische Rechtssprechung & ihre Richtlinien

88. *al-Mudawwanat al-Kubrā*, Mālik, Ibn Anas b. Mālik b. Abī 'Āmir b. 'Amr b. al-Ḥārith al-Aṣbaḥī (93-179/712-795), Beirut, Lebanon: Dār al-Ṣādir.
89. *Kitāb al-Kharāj*, Abū Yūsuf, Ya'qūb b. Ibrāhīm (182 AH), Lahore, Pakistan: al-Maktabat al-Islāmiyya, 1974 n. Chr.
90. *al-Aṣl al-Ma'rūf bi al-Mabsūṭ*, al-Shaybanī, Muḥammad b. al-Ḥasan b. Farqad Abū 'Abd Allāh

- (132-189 n.H.), Karachi, Pakistan: Idārat al-Qur'ān wa al-'Ulūm al-Islāmiyya.
91. *Kitāb al-Ḥujja 'alā Ahl al-Madīna*, al-Shaybānī, Muḥammad b. al-Ḥasan b. Farqad Abū 'Abd Allāh (132-189 n.H.), Beirut, Lebanon: 'Ālam al-Kutub, 1403 n.H.
 92. *Kitāb al-Kharāj*, Yaḥyā b. Ādam, Abū Zakariyya b. Sulaymān al-Qurashī (203 n.H.), Lahore, Pakistan: al-Maktabat al-Islāmiyya, 1974 n. Chr.
 93. *al-Umm*, al-Shāfi'ī, Abū 'Abd Allāh Muḥammad b. Idrīs b. 'Abbās b. 'Uthmān al-Qurashī (150-204/767-819), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa, 1393 n.H.
 94. *Kitāb al-Amwāl*, Abū 'Ubayd, al-Qāsim b. Sallām (gest. 224 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1408 AH.
 95. *Kitāb al-Amwāl*, Ibn Zanjuwayh, Ḥamīd (251 n.H.), Beirut, Lebanon: 'Ālim al-Kutub, 1403 n.H.
 96. *al-Diyāt*, Ibn Abī 'Āṣim, Abū Bakr b. 'Amr al-Ḍaḥḥāk b. Makhlad al-Shaybanī (206-287/822-900), Karachi, Pakistan: Idārat al-Qur'ān wa al-'Ulūm, 1407 n.H.
 97. *Ta'zīm Qadr aṣ-Ṣalāt*, al-Marwazī, Muḥammad b. Naṣr b. al-Ḥajjāj Abū 'Abd Allāh (202-294 n.H.), Madina, Saudi Arabia, Maktaba al-Dār, 1406 n.H.
 98. *Sharḥ Ma'ānī al-Āthār*, al-Ṭaḥāwī, Abū Ja'far Aḥmad b. Muḥammad b. Salama b. Salama b. 'Abd al-Mālik (229-321/853-933), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1399 n.H.

99. *Mukhtaṣar al-Kharaqī min Masā'il al-Imām Aḥmad b. Ḥanbal*, al-Kharaqī, Abū al-Qāsim 'Umar b. al-Ḥusayn (gest. 334 n.H.), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1403 n.H.
100. *al-Aḥkām al-Sulṭāniyya*, al-Māwardī, Abū al-Ḥasan 'Alī b. Muḥammad b. al-Ḥabīb al-Baṣrī (364-450 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1398/1978.
101. *al-Iqnā' fi al-Fiqh al-Shāfi'i*, al-Māwardī, Abū al-Ḥasan 'Alī b. Muḥammad b. al-Ḥabīb al-Baṣrī (gest. 364-450 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā' al-'Ulūm, 1412/1992.
102. *al-Muḥallā*, Ibn Ḥazm, 'Alī b. Aḥmad b. Sa'īd b. Ḥazm al-Andalusī (383-456/993-1064), Beirut, Lebanon: Dār al-Āfāq al-Jadīd.
103. *al-Kāfi fi Fiqh Ahl al-Madīna*, Ibn 'Abd al-Barr, Abū 'Umar Yūsuf b. 'Abd Allāh b. Muḥammad (368-463/979-1071), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1407 n.H.
104. *Kitāb al-Mabsūṭ*, al-Sarakhsī, Shams al-Dīn (gest. 483 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa, 1398/1978.
105. *al-Mu'talif min al-Mukhtalif bayn Ā'imma al-Salaf*, al-Ṭabrasī, Abū 'Alī Faḍl b. al-Ḥasan (gest. 548 n.H.), Qom, Iran, Maṭba' Sayyid al-Shuhadā', 1410 n.H.
106. *al-Iṣṣāḥ 'an Ma'ānī al-Ṣiḥaḥ fi al-Fiqh 'ala al-Madhāhib al-Arba'*, Ibn Habīra, Wazīr Abū al-Muzaffar 'Awn al-Dīn Yaḥyā b. Habīrah al-Ḥanbalī (560 n.H.).

107. *Badā'i' al-Ṣanā'i'*, al-Kāsānī, 'Alā' al-Dīn (d. 587 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kitab al-'Arabī, 1982 n. Chr.
108. *al-Hidāya Sharḥ al-Bidāya*, al-Murghaynānī, Abū al-Ḥasan 'Alī b. Abū Bakr b. 'Abd al-Jalīl (511-593 n.H.), Beirut, Lebanon: al-Maktaba al-Islāmiyya.
109. *Bidāyat al-Mujtahid*, Ibn Rushd, Abū al-Walīd Muḥammad b. Aḥmad b. Muḥammad b. Rushd al-Qurṭubī (gest. 595 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
110. *al-Mughnī fī Fiqh al-Imām Aḥmad b. Ḥanbal al-Shaybānī*, Ibn Qudāma, Abū Muḥammad 'Abd Allāh b. Aḥmad al-Maqdisī (541-620 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1405 n.H.
111. *al-Kāfī fī Fiqh Ibn Ḥanbal*, Ibn Qudāma, Abū Muḥammad 'Abd Allāh b. Aḥmad al-Maqdisī (541-620), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī.
112. *Rawḍat al-Ṭālibīn wā 'Umdat al-Muttaqīn*, al-Nawawī, Abū Zakariyyā Yaḥyā b. Sharaf b. al-Murrī b. al-Ḥasan b. al-Ḥusaun (631-677/1233-1278), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1405 n.H.
113. *al-Dhakhīra fī al-Fiqh al-Mālikī*, al-Qarānī, Abū al-'Abbās Shihāb al-Dīn Aḥmad b. Idrīs al-Mālikī (gest. 684 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Gharab, 1994 n.Chr.
114. *Anwār al-Burūq fī Anwā' al-Furūq*, al-Qarāfī, Abū al-'Abbās Shihāb al-Dīn Aḥmad b. Idrīs al-Mālikī (gest. 684 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Gharab, 1994 n.Chr.

115. *al-Qawanīn al-Fiqhiyya*. Ibn Jazarī, Muḥammad b. Aḥmad b. al-Jazarī al-Kalbī al-Gharnāṭī (693-741 n.H.).
116. *Aḥkām Ahl al-Dhimma*, Ibn al-Qayyim, Abū ‘Abd Allāh Muḥammad b. Abī Bakr Ayyūb al-Zar‘ī (691-751/1292-1350), Beirut, Lebanon: Dār Ibn Ḥazm, 1418/1997.
117. *al-Furū‘*, Ibn Mufliḥ, Shams al-Dīn Abū Abd Allāh al-Maqdisī al-Ḥanbalī (717-762 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1418.
118. *al-I’tisām*, al-Shāṭibī, Abū Ishāq Ibrāhīm b. Mūsā b. Muḥammad al-Kakhamī al-Gharnāṭī (gest. 790 n.H), Ägypten: al-Maktaba al-Tujjāriyya.
119. *Fath al-Qadīr Sharḥ al-Hidāya*, Ibn Hammām, Kamāl al-Dīn Muḥammad b. ‘Abd al-Wāḥid al-Siwāsī al-Sikandarī (790-861 n.H.), Quetta, Pakistan: Maktaba al-Rashīdiyya.
120. *al-Bināya Sharḥ al-Hidāya*, al-‘Aynī, Badr al-Dīn Abū Muḥammad Maḥmūd b. Aḥmad b. Mūsā b. Aḥmad b. al-Ḥusayn b. Yūsuf b. Maḥmūd (762-855/1361-1451), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā’ al-Turāth al-‘Arabī.
121. *al-Mubdi‘ fī Sharḥ al-Muqni‘*, Ibrāhīm b. Muḥammad, Abū Ishāq b. ‘Abd Allāh b. al-Mufliḥ al-Ḥanbalī (816/884), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī.
122. *al-Inṣāf fī Ma’rifa al-Rājiḥ min al-Khilāf ‘alā Madhhab al-Imām Aḥmad b. Hanbal*, al-Mardāwī, Abū al-Ḥasan ‘Alā’ al-Dīn ‘Alī b. Sulayman b.

- Aḥmad b. Muḥammad (gest. 817-885 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā' al-Turāh al-'Arabī.
123. *Manhaj al-Ṭullāb*, Zakariyya al-Anṣārī, Abū Yaḥyā Zakariyya b. Muḥammad b. Aḥmad (823-926 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1418 AH.
124. *al-Baḥr al-Rā'iq Sharḥ Kanz al-Daqā'iq*, Ibn al-Nujaym, Zayn b. Ibrāhīm b. Muḥammad b. Muḥammad b. Muḥammad b. Bakr al-Ḥanafī (926-970 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa.
125. *al-Iqnā' fī Ḥall Alfāz Abī Shujā'*, al-Shurbīnī, Muḥammad Khaṭīb (gest. 977 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1415 n.H.
126. *Mughnī al-Muḥtāj ilā Ma'rifat Ma'ānī Alfāz al-Minhāj*, al-Shurbīnī, Muḥammad Khaṭīb (gest. 977 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā' al-Turāh al-'Arabī, 1402/1982.
127. *Ghāyat al-Muntahī*, Mar'ī, Ibn Yūsuf b. Abī Bakr b. Aḥmad Karmī al-Maqdisī al-Ḥanbalī (gest. 1033 n.H.), Beirut, Lebanon, Dār b. Ḥazm, 1419/1998.
128. *Kashshāf al-Qinā' 'an Matn al-'Iqnā'*, al-Buhūtī, Maṣṣūr b. Yūnus b. Idrīs (1000-1051/1591-1641), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1402 n.H.
129. *Durr al-Mukhtār fī Sharḥ Tanwīr al-Abṣār*, al-Ḥaṣkafī, Muḥammad 'Alā al-Dīn b. 'Alī al-Ḥanafī (1028-1088 n.H.), Beirut Lebanon: Dār al-Fikr, 1386 n.H.
130. *Ḥāshiyat al-Bujayrmī 'alā Sharḥ Manhaj al-Ṭullāb*, al-Bujayrmī, Sulaymān b. 'Umar b. Muḥammad

(gest. 1221), Diyār Bakr: Turkey: al-Makatabat al-Islāmiyya.

131. *Nayl al-Awtār Sharḥ Muntaqā al-Akḥbār*, al-Shawkānī, Muḥammad b. ‘Alī b. Muḥammad (1173-1250/1760-1834), Beirut, Lebanon: Dār al-Jīl, 1973 n.Chr.
132. *Ḥāshiya al-Dusūqī ‘alā Sharḥ al-Kabīr*, al-Dusūqī, Muḥammad b. Aḥmad ‘Arafa al-Mālikī (1230/1815 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
133. *Radd al-Muḥtār ‘alā Durr al-Mukhtār ‘alā Tanwīr al-Abṣār*, Ibn ‘Ābidīn al-Shāmī, Muḥammad b. Muḥammad Amīn b. ‘Umar b. ‘Abd al-‘Azīz ‘Ābidīn al-Dimashqī (gest. 1252 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1386 n.H.
134. *al-Sharḥ al-Kabīr*, Dardīr, Abū al-Barakāt Aḥmad, Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr.
135. *al-Fiqh al-Madhāhib al-‘Arba‘*, ‘Abd al-Raḥmān al-Jazīrī, Beirut, Lebanon: Dār Iḥyā’ al-Turāth al-‘Arabī.
136. *Maṭālib Ūli al-Nuhā*, Muṣṭafā b. Sa’d, Beirut, Lebanon: Dār al-Iḥyā’ al-Turāth al-‘Arabī.
137. *al-Jihād wā Ḍawābīta al-Shar‘iyya*, Fawzān, Ṣāliḥ b. Fawzān b. ‘Abd Allāh.

Die Biographie des Propheten Muhammad (Segnungen und Friede sein auf ihn)

138. *al-Ṭabaqāt al-Kubrā*, Ibn Sa’d, Abū ‘Abd Allāh Muḥammad (168-230/784-845), Beirut, Lebanon: Dār Beirut li al-Ṭabā‘a wa al-Nashr, 1398/1978.

139. *al-Shifā bi Ta'rīf Ḥuqūq al-Muṣṭafā (Ṣalla'llāhu 'alay-hi wa ālihī wa sallam)*, al-Qāḍī 'Iyāḍ, Abū al-Faḍl 'Iyāḍ b. Mūsā b. 'Iyāḍ b. 'Amr b. Mūsā al-Yaḥṣubī (476-544/1083-1149), Beirut, Lebanon: Dār al-Kitab al-'Arabī.

Glauben

140. *al-Fiqh al-Absaṭ (Majmū'at al-'Aqīda wā 'Ilm al-Kalām li al-Shaykh Zāhid al-Kawtharī)*, Abū Ḥanīfa, Imām al-A'zam al-Nu'mān b. Thābit (80-150 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1425/2004.
141. *al-'Aqīda al-Ṭaḥāwiyya*, al-Ṭaḥāwī, Abū Ja'far Aḥmad b. Muḥammad b. Salama b. Salama b. 'Abd al-Mālik (229-321/853-933), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 1399 n.H.
142. *al-Sharī'a*, al-Ājurrī, Abū Bakr Muḥammad b. al-Ḥusayn b. 'Abd Allāh (gest. 360 n.H.), Riyad, Saudi Arabien: Dār al-Waṭn, 1420, 1999.
143. *al-Milal wa al-Niḥal*, ash-Shahristānī, Abū al-Faḥ Muḥammad b. 'Abd al-Karīm b. Abī Bakr Aḥmad (479-548 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma'rifa, 2001 n.H.
144. *al-Nubuwwāt*, Ibn Taymiyya, Aḥmad b. 'Abd al-Ḥalīm b. 'Abd al-Salām al-Ḥarānī (661-728/1263-1328), Riyad, Saudi Arabien: Dār al-Faḍīla li al-Nashr wa al-Tawzī', 1424/2003.
145. *Sharḥ al-'Aqīda al-Ṭaḥāwiyya*, Ibn Abī al-'Izz, Ṣadr al-Dīn Muḥammad b. 'Alā al-Dīn 'Alī b. Muḥammad al-Ḥanafī (gest. 731-792 n.H.), Beirut, Lebanon: al-Maktab al-Islāmī, 1408/1988.

146. *al-Faraq bayn al-Firaq wā Bayān al-Firqa al-Nājiyya*, ‘Abd al-Qāhir al-Baghdādī, Abū Manşūr ‘Abd al-Qāhir b. Ṭāhir b. Muḥammad (gest. 429-1037), Beirut, Lebanon: Dār al-Āfāq al-Jadīd, 1977 n. Chr.
147. *Tuḥfat Ithnā ‘Ashariyya*, ‘Abd al-‘Azīz al-Muḥaddith al-Dihlawī, (gest. 1239 n. Chr.), Istanbul, Türkei: Maktabat al-Ḥaqīqa, 1408/1988.

Islamische Rechtsurteile

148. *Majmū‘ Fatāwā*, Ibn Taymiyya, Aḥmad b. ‘Abd al-Ḥalīm b. ‘Abd al-Salām al-Ḥarānī (661-728/1263-1328), Maktaba Ibn Taymiyya.
149. *al-Fatāwā al-Tātārkhāniyya fi al-Fiqh al-Ḥanafī*, Ibn ‘Alā’, ‘Ālim b. al-‘Alā’ al-Anşārī al-Ḥanafī al-Dihlawī (gest. 786 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 2005 n.Chr.
150. *al-Fatāwā al-Bazzāziyya ‘alā Hāmish al-Fatāwā al-‘Ālamghīriyya*, Ibn al-Bazzār, Muḥammad b. Muḥammad b. Shihāb b. al-Bazzāz al-Kardarī (827 n.H.), Queta, Pakistan Maktabat Islāmiyya, 1407 n.H.
151. *Fatāwā Nadhīriyya*, Nadhīr Ḥusayn, Sayyid al-Dihlawī, Beirut, Lebanon: Dār al-Ma‘rifa, 1398/1978.
152. *al-‘Aṭāyā al-Nabawiyya fi al-Fatāwā al-Raḍawiyya*, Aḥmad Raḍā, Ibn Naqī ‘Alī Khān (1272-1340/1856-1921), Lahore, Pakistan: Raḍā Foundation, Jāmi‘a Niẓāmiyya Raḍawiyya, 1991 n.Chr.

153. *al-Fatāwā al-Shar‘iyya fi al-Qaḍāya al-‘Aṣriyya*, Fahad al-Ḥuṣain.

al-Tasawwuf

154. *al-Ahwāl*, Ibn Abi al-Dunyā, Abū Bakr ‘Abd Allāh b. Muḥammad b. al-Qurashī (208-281 n.H.), Kario, Ägypten: Maktabat al-Qur’ān.
155. *Ḥilyat al-Awliyā’ wā Tabaqāt al-Aṣfiyā’*, Abū Nu‘aym, Aḥmad b. ‘Abd Allāh b. Aḥmad b. Ishāq b. Mūsā b. Mihrān al-Aṣbahānī (336-430/948-1038), Beirut, Lebanon: Dār al-Kitāb al-‘Arabī, 1405/1985.

Geschichte

156. *Futuḥ al-Buldān*, al-Balādhurī, Aḥmad b. Yaḥyā b. Jābir (gest. 279 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1403/1983.
157. *Tārīkh al-Umam wa al-Mulūk*, al-Ṭabarī, Abū Ja‘far Aḥmad Muḥammad b. Jarīr b. Yazīd (224-310/839-923), Beirut, Lebanon: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, 1407 n.H.
158. *al-Iqtisād al-Hādī ilā Ṭarīq al-Rishād*, al-Ṭūsī, Abū Ja‘far Muḥammad b. al-Ḥusayn (385/460 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Ma‘rifa.
159. *Tārīkh Baghdād*, al-Khaṭīb al-Baghdādī, Abū Bakr Aḥmad b. ‘Alī b. Thābit b. Aḥmad b. al-Mahdī b. al-Thābit (393-463/1003-1071), Beirut, Lebanon: Dār al Kutāb al-‘Ilmiyya.
160. *Tārīkh Dimashq al-Kabīr* (im Allgemeinen bekannt als *Tārīkh Ibn ‘Asākīr*), Ibn ‘Asākīr, Abū al-Qāsim ‘Alī b. al-Ḥasan b. Hibat Allāh b. ‘Abd Allāh b. al-

Ḥusayn al-Dimashqī (499-571/1105-1176), Beirut, Lebanon: Dār al-Fikr, 1995 n.Chr.

161. *al-Kāmil fī al-Tārīkh*, Ibn al-Athīr, Abū al-Ḥasan ‘Alī b. Muḥammad b. ‘Abd al-Karīm b. ‘Abd al-Wāḥid al-Shaybānī al-Jazarī (555-630/1160-1233), Beirut, Lebanon: Dār al-Ṣādir, 1399/1979.
162. *al-Bidāya wa al-Nihāya (as-Sīra)*, Ibn Kathīr, Abū al-Fidā’ Ismā‘īl b. ‘Umar (701-774/1301-1373), Beirut, Lebanon: Maktabat al-Ma‘ārif.
163. *Muqaddama*, Ibn Khaldūn, ‘Abd al-Raḥmān b. Muḥammad al-Ḥaḍramī (732-808 n.H.), Beirut, Lebanon: Dār al-Qalam, 1984 n.Chr.

Wörterbücher

164. *Tahdhīb al-Lugha*, al-Azharī, Abū Manṣūr Muḥammad b. Aḥmad (282-370 n.H.).
165. *Mu‘jam Maqāyīs al-Lugha*, Ibn al-Fāris, Abū al-Ḥusayn Aḥmad b. al-Fāris b. Zakariyya al-Qazwīnī al-Rāzī (gest. 395 n.H.), Damaskus, Syrien: Ittiḥād al-Kitāb al-‘Arab, 1423/2002.
166. *al-Nihāya fī Gharīb al-Athar*, al-Jazarī, Abū al-Sadāt Mubarak b. Muḥammad (544-606 n.H.), Beirut, Lebanon: al-Maktabat al-‘Ilmiyya, 1399 n.H.
167. *Lisān al-‘Arab*, Ibn Manẓūr, Muḥammad b. Mukarram b. ‘Alī b. Aḥmad b. Abī al-Qāsim b. Ḥabqa al-Ifrīqī (630-711/1232-1311), Beirut, Lebanon: Dār Ṣādir.

Englische Bücher

168. *History of the Arabs*, Hitti, Philip K, Macmilan Education Ltd., 1991.
169. *Islamic Political Thought*, Watt, Montgomery Watt, Edinburgh University Press, 1980.

Sonstiges

170. *Mabādī al-Islām wā Manhaju-hū*, Ismā'īl Muḥammad Mayqā (164-241/780-855), Madina, Saudi Arabia: Maktabat al-'Ulūm wa al-Ḥikam, 1410 n.H.
171. *al-Muslimūn wa al-Islām*, 'Abduhū, Muḥammad (1265-1323/1849-1905).
172. www.binbaz.org.sa/mat/1934

ANMERKUNGEN

ANMERKUNGEN

ANMERKUNGEN

ANMERKUNGEN

ANMERKUNGEN